

UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der

MAX Automation AG

über die formwechselnde Umwandlung der

MAX Automation AG,

Düsseldorf, Deutschland

in die

Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)

zur

MAX Automation SE

Düsseldorf, Deutschland

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Einleitung.....	6
II. Die MAX Automation AG.....	7
1. Sitz, Hauptverwaltung und Geschäftsjahr	7
2. Unternehmensgegenstand	7
3. Geschäftstätigkeit	8
a) Überblick	8
b) Konzernstruktur und Beteiligungen	8
c) Wesentliche Kennzahlen der MAX-Gruppe.....	10
aa) Kennzahlen Segment Industrieautomation.....	10
bb) Kennzahlen Segment Umwelttechnik	10
cc) Veränderung finanzieller Leistungsindikatoren	11
4. Kapital.....	12
a) Grundkapital	12
b) Genehmigtes Kapital I.....	12
c) Genehmigtes Kapital II.....	13
5. Aktionäre	14
6. Verfassung der Gesellschaft	14
a) Überblick	14
b) Vorstand	14
c) Aufsichtsrat.....	15
d) Hauptversammlung.....	17
7. Corporate Governance	17
8. Mitarbeiter und Mitbestimmung.....	18
9. Börsennotierung.....	18
III. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung in eine SE.....	19
1. Wesentliche Gründe für die Umwandlung	19
2. Alternativen	20
3. Kosten der Umwandlung	20
IV. Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft – Vergleich der Rechtsform der SE mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft.....	21

1.	Überblick	21
2.	Anwendbares Recht	22
3.	Rechtspersönlichkeit	23
4.	Sitz und Hauptverwaltung	23
5.	Eintragung im Handelsregister	23
6.	Grundkapital; Ausgestaltung der Aktien	24
7.	Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung; Änderungen des Kapitals.....	24
8.	Verfassung der Gesellschaft	25
a)	Monistisches und dualistisches System.....	25
b)	Verwaltungsrat	26
aa)	Größe und Zusammensetzung.....	26
bb)	Bestellung und Abberufung, Amtszeit.....	27
cc)	Aufgaben und Rechte.....	28
dd)	Weisungsrecht	29
ee)	Sitzungen, Beschlussfassung.....	29
ff)	Vergütung.....	30
gg)	Sorgfaltspflichten und Haftung	30
hh)	Ausschüsse	31
c)	Geschäftsführende Direktoren.....	31
aa)	Bestellung und Abberufung, Amtszeit.....	31
bb)	Aufgaben und Rechte.....	32
cc)	Vertretung	32
dd)	Berichte an den Verwaltungsrat	32
ee)	Verpflichtungen im Fall von Verlusten, Überschuldung oder Insolvenz	32
ff)	Vergütung.....	33
gg)	Sorgfaltspflichten und Haftung	33
hh)	Stellvertreter.....	33
d)	Hauptversammlung.....	33
aa)	Rechte der Hauptversammlung	33
bb)	Frist für die Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung	34
cc)	Einberufung der Hauptversammlung; Ergänzung der Tagesordnung.....	35
dd)	Organisation und Ablauf der Hauptversammlung	36
ee)	Auskunftsrecht der Aktionäre	36

ff)	Beschlussfassung.....	36
gg)	Beschlusskontrolle	38
9.	Aktien unterschiedlicher Gattung	38
10.	Rechnungslegung, Jahresabschluss, Konzernabschluss	38
11.	Auflösung und Insolvenz der Gesellschaft	39
12.	Konzernrecht.....	39
13.	Deutscher Corporate Governance Kodex	39
14.	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung	40
V.	Durchführung der Umwandlung	40
1.	Aufstellung des Umwandlungsplans	40
2.	Umwandlungsbericht.....	41
3.	Umwandlungsprüfung	41
4.	Ordentliche Hauptversammlung der MAX Automation AG.....	42
5.	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der MAX Automation SE	42
6.	Offenlegung	43
7.	Eintragung der Umwandlung in die MAX Automation SE.....	44
8.	Konstituierung des ersten Verwaltungsrats der MAX Automation SE und Bestellung der geschäftsführenden Direktoren.....	45
a)	Verwaltungsrat der MAX Automation SE	45
b)	Geschäftsführende Direktoren der MAX Automation SE.....	46
VI.	Erläuterung des Umwandlungsplans	46
1.	Umwandlung der MAX Automation AG in die MAX Automation SE (Ziffer 1. des Umwandlungsplans).....	46
2.	Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans)	47
3.	Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der MAX Automation SE (Ziffer 3. des Umwandlungsplans).....	47
4.	Barabfindung (Ziffer 4. des Umwandlungsplans)	48
5.	Organe der Gesellschaft (Ziffer 5. des Umwandlungsplans).....	49
6.	Verwaltungsrat (Ziffer 6. des Umwandlungsplans).....	49
7.	Geschäftsführende Direktoren (Ziffer 7. des Umwandlungsplans)	50

8.	Angaben zum Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer 8. des Umwandlungsplans)	50
a)	Grundsätze des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer 8.1 des Umwandlungsplans).....	50
b)	Gegenwärtige Situation und Folgen der Umwandlung (Ziffer 8.2 des Umwandlungsplans).....	51
c)	Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer 8.3 des Umwandlungsplans).....	52
d)	Bildung, Zusammensetzung und Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums (Ziffern 8.4 und 8.5 des Umwandlungsplans).....	52
e)	Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer und Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium (Ziffern 8.6 und 8.7 des Umwandlungsplans).....	54
f)	Gesetzliche Auffangregelung (Ziffern 8.8 und 8.9 des Umwandlungsplans).....	55
g)	Kosten des Besonderen Verhandlungsgremiums (Ziffer 8.10 des Umwandlungsplans).....	56
9.	Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 9. des Umwandlungsplans)	57
10.	Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile (Ziffer 10 des Umwandlungsplans)	57
11.	Geschäftsjahr; Abschlussprüfer (Ziffer 11. des Umwandlungsplans)	58
12.	Gründungs- und Umwandlungskosten (Ziffer 12 des Umwandlungsplans).....	58
VII.	Erläuterung der Satzung der MAX-Automation SE	58
1.	Überblick	58
2.	Allgemeine Bestimmungen (§ 1 bis § 4 der Satzung)	59
3.	Grundkapital und Aktien (§ 5 der Satzung).....	59
a)	Grundkapitalziffer und Einteilung.....	59
b)	Aktienurkunden	60
c)	Genehmigtes Kapital	60
4.	Organisationsverfassung (§ 6 der Satzung)	62
5.	Verwaltungsrat (§ 7 bis § 10 der Satzung)	62
a)	Zusammensetzung, Bestellung und Amtszeit.....	62

b)	Amtsniederlegung.....	63
c)	Vorsitzender und Stellvertreter.....	63
d)	Sitzungen und Beschlussfassungen	63
e)	Willenserklärungen.....	64
f)	Geschäftsordnung.....	64
g)	Vergütung	65
6.	Geschäftsführende Direktoren (§ 11 und § 12 der Satzung).....	65
a)	Zuständigkeiten, Bestellung und Abberufung, Amtszeit.....	65
b)	Vertretung der MAX Automation SE.....	66
c)	Zustimmungsbedürftige Geschäfte.....	66
7.	Hauptversammlung (§ 13 bis § 17 der Satzung).....	67
a)	Ort und Einberufung.....	67
b)	Teilnahme und Stimmrecht	67
c)	Versammlungsleitung.....	68
d)	Beschlussfassung.....	69
e)	Fassungsänderungen der Satzung.....	69
8.	Schlussbestimmungen (§ 18 der Satzung)	69
VIII.	Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre.....	70
1.	Überblick	70
2.	Fortbestand der Beteiligung.....	70
3.	Kapitalmarktrechtliche Mitteilungspflichten.....	71
4.	Neuverbriefung der Aktien	71
5.	Fortbestand der Börsennotierung.....	72
6.	Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre	72
IX.	Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer	73

I. Einleitung

Der Vorstand der MAX Automation AG (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**") hat einen Umwandlungsplan betreffend die formwechselnde Umwandlung der MAX Automation AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, nachfolgend auch "**SE**") und der Firma MAX Automation SE (die „**MAX Automation SE**“) erstellt. Dieser Umwandlungsplan wurde am 19. Mai 2017 notariell beurkundet (UR-Nr. 1031/2017 Br des Notars Dr. Florian Braunfels mit dem Amtssitz in Düsseldorf) (der "**Umwandlungsplan**"). Anlage zum Umwandlungsplan ist ein Entwurf der Satzung der MAX Automation SE.

Die Umwandlung erfolgt gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("**SE-VO**"). Darüber hinaus kommt das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 ("**SEAG**") zur Anwendung.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der MAX Automation SE richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 ("**SEBG**"). Das SEBG setzt die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ("**SE-Beteiligungsrichtlinie**") um. Ferner finden die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ("**EU**") und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") Anwendung, in denen die MAX Automation AG und ihre Konzernunternehmen Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers, d.h., die Umwandlung hat weder die Auflösung der MAX Automation AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher fort.

Zur Wirksamkeit des Umwandlungsplans muss die Hauptversammlung der MAX Automation AG diesem zustimmen. Vorstand und Aufsichtsrat der MAX Automation AG haben beschlossen, den Umwandlungsplan, der die Satzung der zukünftigen MAX Automation SE enthält, der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der MAX Automation AG am 30. Juni 2017 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand der MAX Automation AG hat diesen Bericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellt. Der Bericht erläutert und begründet die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der deutschen Rechtsform der Aktiengesellschaft ("**AG**") in die Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer haben wird.

Der Bericht beschränkt sich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der MAX Automation AG auf eine zusammenfassende Darstellung, da diese wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung der MAX Automation AG in die MAX Automation SE unberührt bleibt. Zur weiteren Information wird auf den Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 verwiesen (abrufbar im Internet unter <http://www.maxautomation.de/investor-relations/berichte/finanzberichte/>).

II. Die MAX Automation AG

1. Sitz, Hauptverwaltung und Geschäftsjahr

Die MAX Automation AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in Düsseldorf, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 49021 eingetragen. Die Geschäftsadresse der Gesellschaft lautet Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die MAX Automation AG ist die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe von international tätigen Hightech-Maschinenbauunternehmen in den Segmenten Industrieautomation und Umwelttechnik und hält direkt bzw. indirekt die Anteile an den zur Unternehmensgruppe gehörenden Tochtergesellschaften. Die MAX Automation AG und ihre Tochtergesellschaften werden im Folgenden auch als "**MAX-Gruppe**" bezeichnet.

2. Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der MAX Automation AG ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen, die im Maschinen- und Anlagenbau, insbesondere in den Bereichen Industrieautomation und Umwelttechnik, einschließlich Komponenten- und Systemlösungen, Projektmanagement, Beratung und Wartung, tätig sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung kann die Gesellschaft in den in den vorbezeichneten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere einzelne Geschäfte vornehmen.

Außerdem ist die Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung im Rahmen der vorbezeichneten Tätigkeitsbereiche berechtigt, im In- und Ausland Tochtergesellschaften zu gründen, Niederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmen zu beteiligen oder andere Unternehmen zu erwerben und den Betrieb solcher Unternehmen ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder verbundene Unternehmen zu übertragen. Sie ist zudem berechtigt, Unternehmensverträge abzu-

schließen und alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

3. Geschäftstätigkeit

a) Überblick

Die MAX Automation AG mit Sitz in Düsseldorf und ihre Tochtergesellschaften agieren als international tätige Hightech-Maschinenbaugruppe und führender Komplettanbieter integrierter und komplexer System- und Komponentenlösungen.

Das operative Geschäft gliedert sich in zwei Segmente (Konzernbereiche): Im Segment Industrieautomation agiert die MAX-Gruppe durch ihr umfassendes technologisches Know-how als Innovationsführer in der Entwicklung und Fertigung von integrierten und proprietären Lösungen für Produktion und Montage in den langfristig wachsenden Schlüsselbranchen Automobilindustrie, Medizintechnik, Verpackungsautomation und Elektronikindustrie. Im Segment Umwelttechnik entwickelt und installiert die MAX-Gruppe technologisch komplexe Anlagen für die Recycling-, Energie- und Rohstoffindustrie.

Die Zielmärkte der MAX-Gruppe befinden sich vornehmlich in Europa, Nord- und Südamerika sowie Asien. Die Gruppengesellschaften entwickeln und produzieren ihre Hightech-Automationslösungen vorwiegend in Deutschland sowie an ausgewählten Vertriebs- und Servicestandorten im Ausland. Die internationalen Serviceniederlassungen der Gruppengesellschaften bieten den Kunden weltweit Ansprechpartner für eine umfassende Betreuung.

b) Konzernstruktur und Beteiligungen

Oberstes Ziel ist die nachhaltige Entwicklung der mittelständischen Gruppengesellschaften, die das operative Geschäft der MAX-Gruppe abbilden. Bei Unternehmenskäufen zielt das Engagement der MAX Automation AG auf den Erwerb der Kapitalmehrheit, wenn möglich von 100 % der Anteile ab. Als Führungsgesellschaft ist die MAX Automation AG verantwortlich für die strategische und finanzielle Steuerung der Gruppe. Zudem bestimmt und überwacht sie geeignete strategische und operative Maßnahmen, damit die definierten Ziele der Gruppengesellschaften erreicht werden.

Der Anteilsbesitz der MAX Automation AG zum 31. Dezember 2016 stellt sich wie folgt dar:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital
--------------------------------	-------------------

Tochterunternehmen der MAX Automation AG:

MAX Management GmbH	Düsseldorf	100 %
Altmayer Verwaltungs GmbH	Rehlingen	100 %
bdtronic GmbH	Weikersheim	100 %
IWM Automation GmbH	Porta Westfalica	100 %
Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH	Dillingen	100 %
NSM Magnettechnik GmbH	Olfen-Vinum	100 %
Vecoplan AG	Bad Marienberg	100 %

Tochterunternehmen der MAX Management GmbH:

AIM Micro Systems GmbH	Triptis	100 %
ELWEMA Automotive GmbH	Ellwangen	100 %
Rohwedder Macro Assembly GmbH	Bermatingen	100 %
MA micro automation GmbH	St. Leon-Rot	100 %

Tochterunternehmen der bdtronic GmbH:

bdtronic BVBA	Diepenbeek (Belgien)	100 %
BARTEC Dispensing Technology Inc.	Tulsa, Oklahoma (USA)	100 %
bdtronic Ltd.	Ashton under Lyne (UK)	100 %
bdtronic S.r.l.	Monza (Italien)	100 %
bdtronic Suzhou Co. Ltd.	Suzhou (China)	100 %

Enkel- bzw. Tochterunternehmen der IWM Automation GmbH:

IWM Automation Polska Sp.z o.o	Chorozow, Polen	100 %
--------------------------------	-----------------	-------

Enkel- bzw. Tochterunternehmen der NSM Magnettechnik GmbH:

NSM Packtec GmbH	Ahaus	100 %
INDAT Robotics GmbH	Ginsheim-Gustavsburg	100 %

Enkel- bzw. Tochterunternehmen der Vecoplan AG:

Vecoplan Holding Corporation	Wilmington, Delaware (USA)	100 %
Vecoplan LLC (Tochterunternehmen der Vecoplan Holding Corporation)	Archdale, N.C. (USA)	100 %
Vecoplan Midwest LLC (Tochterunternehmen der Vecoplan LLC)	Floyd Knobs, Indiana (USA)	61 %
Vecoplan Ltd.	Birmingham (UK)	100 %
Vecoplan Austria GmbH	Wien (Österreich)	100 %
Vecoplan Iberica S.L.	Mungia-Biskaia (Spanien)	100 %

Assoziierte Unternehmen der Vecoplan AG:

Vecoplan Fueltrack GmbH i.L.	Bad Marienberg	49 %
------------------------------	----------------	------

Im Januar 2017 hat die MAX Automation AG zudem noch 44,5 % der Anteile am Kapital der ESSERT GmbH mit Sitz in Ubstadt-Weiher erworben sowie als Alleingesellschafterin die MAX

Automation North America Inc. mit Sitz in Suwanee, Georgia (USA) gegründet, an deren Kapital sie seitdem zu 100 % beteiligt ist.

c) Wesentliche Kennzahlen der MAX-Gruppe

aa) Kennzahlen Segment Industrieautomation

Das Segment Industrieautomation steigerte den konsolidierten Auftragseingang im Geschäftsjahr 2016 um EUR 64,3 Mio. bzw. 27,2 % auf EUR 300,7 Mio. (Vorjahr: EUR 236,3 Mio.).

Der Auftragsbestand im Segment Industrieautomation erreichte ein Rekordniveau und belief sich per 31. Dezember 2016 auf EUR 164,1 Mio. und verzeichnetet damit einen deutlichen Zuwachs von 59,2 % gegenüber dem Vorjahr (EUR 103,1 Mio.). Die Book-to-bill-Ratio per 31. Dezember 2016 verbesserte sich im Segment deutlich auf 1,25 (31. Dezember 2015: 0,94).

Im Berichtsjahr konnten allerdings nicht in vollem Umfang die erwarteten Umsätze erzielt werden. Wesentlicher Grund dafür waren verzögert erteilte Aufträge, die somit nicht vollständig umsatzwirksam wurden. Dabei wirkte sich die übliche Volatilität im Projektgeschäft aus. Auch konnten im Schlussquartal 2016 im Vergleich zum Vorjahr weniger Aufträge abgerechnet werden. Der Segmentumsatz ging 2016 in der Folge um EUR 12,4 Mio. bzw. 4,9 % auf EUR 239,8 Mio. zurück nach EUR 252,2 Mio. im Vorjahr. Vom Segmentumsatz entfielen 62,3 % auf den Export nach 52,2 % im Vorjahr (+10,1 Prozentpunkte). Das EBITDA betrug EUR 21,5 Mio. und verringerte sich damit gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von EUR 30,1 Mio. (-28,8).

Das operative Segmentergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) sowie vor PPA-Abschreibungen reduzierte sich um 36,2 % auf EUR 16,8 Mio. (Vorjahr: EUR 26,4 Mio.). Die EBIT-Marge – bezogen auf die Gesamtleistung – reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 3,7 Prozentpunkte auf 6,8 %.

Das Segmentergebnis nach PPA-Abschreibungen betrug EUR 12,8 Mio., 42,1 % weniger als im Vorjahr (EUR 22,1 Mio.).

Die Zahl der Mitarbeiter in der Industrieautomation lag im Jahresdurchschnitt 2016 bei 1.131 Personen (ohne Auszubildende). Im Vorjahr waren im Segment durchschnittlich 1.046 Mitarbeiter beschäftigt gewesen (+85 Personen).

bb) Kennzahlen Segment Umwelttechnik

Das Segment Umwelttechnik verzeichnete im Geschäftsjahr 2016 einen konsolidierten Auftragseingang von EUR 95,0 Mio., 25,4 % weniger als im Vorjahr (EUR 127,4 Mio.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vergleichswerte des Vorjahres noch den Beitrag der im Dezember 2015 veräußerten Gruppengesellschaft altmayerBTD GmbH & Co. KG beinhaltet hatten.

Der Auftragsbestand lag per 31. Dezember 2016 bei EUR 29,7 Mio. und damit um EUR 2,3 Mio. bzw. 7,3 % unter dem Niveau des Vorjahresstichtags (31. Dezember 2015: EUR 32,1 Mio.). Die Book-to-bill-Ratio per 31. Dezember 2016 betrug 0,98 (31. Dezember 2015: 0,96).

Der Segmentumsatz war um 26,3 % auf EUR 97,4 Mio. rückläufig (Vorjahr: 132,2 Mio. Euro). Der Exportanteil betrug 87,8 % (2015: 79,8 %). Bereinigt um den Umsatzbeitrag der im Dezember 2015 veräußerten altmayerBTD GmbH & Co. KG reduzierte sich der Umsatz um 15,6 %. Das EBITDA ging von EUR 5,0 Mio. um 18,2 % auf EUR 4,1 Mio. zurück.

Das operative Segmentergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) und vor PPA-Abschreibungen belief sich auf EUR 1,8 Mio. nach EUR 1,5 Mio. im Jahr 2015 (+18,7 %). Im vierten Quartal des Vorjahres waren Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Geschäftsbetriebes altmayerBTD GmbH & Co. KG enthalten gewesen. Die EBIT-Marge – bezogen auf die Gesamtleistung – erhöhte sich auf 1,9 % (Vorjahr: 1,1 %; +0,8 Prozentpunkte).

Das Segment-EBIT nach PPA-Abschreibungen belief sich auf EUR 1,3 Mio. (Vorjahr: EUR 1,1 Mio.). Darin enthalten war eine vorzeitige Abschreibung nach einer Werthaltigkeitsüberprüfung von Technologien im Bereich Waste.

Die MAX-Gruppe beschäftigte im Segment Umwelttechnik im Jahr 2016 durchschnittlich 412 Mitarbeiter (ohne Auszubildende), 99 Personen weniger als im Jahr zuvor (511 Beschäftigte). Die Differenz resultierte aus der Veräußerung der altmayerBTD GmbH & Co. KG im Dezember 2015.

cc) Veränderung finanzieller Leistungsindikatoren

Die MAX-Gruppe verzeichnete im Jahr 2016 folgende Veränderungen wesentlicher Kennzahlen, die als finanzielle Leistungsindikatoren dienen:

	2016 (in Mio. EUR)	2015 (in Mio. EUR)	Veränderung (in %)
Auftragseingang	395,7	363,7	8,8
Auftragsbestand	193,8	135,2	43,4
Working Capital	100,7	85,1	18,3
Umsatz	337,1	384,0	-12,2
EBITDA	24,4	32,3	-24,3
EBIT vor PPA	17,4	24,8	-29,9
EBIT nach PPA	12,4	19,9	-37,8

Umsatzrendite (in % der Gesamtleistung, vor PPA)	5,1 %	6,5 %	-1,4 (%-Punkte)
Eigenkapitalquote (in %)	36,3 %	37,7 %	-1,4 (%-Punkte)
Gewichteter Personaldurchschnitt (Anzahl)	1.677	1.705	-1,6
- davon Auszubildende	128	144	-11

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren werden zur internen Steuerung des Konzerns nicht herangezogen.

4. Kapital

a) Grundkapital

Das Grundkapital der MAX Automation AG beträgt zum Datum der Ausstellung dieses Umwandlungsberichts EUR 26.794.415,00 und ist eingeteilt in 26.794.415 auf den Namen lautende Stückaktien. Es bestehen bei der MAX Automation AG keine Aktien unterschiedlicher Gattung.

b) Genehmigtes Kapital I

Gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 29. Juni 2020 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 4.019.000,00 gegen Bareinlagen durch Ausgaben von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (mit Stimmrechten) erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten, wobei auch ein mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG genügt. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnberechtigung sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital I anzupassen.

c) Genehmigtes Kapital II

Gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, in der Zeit bis zum 29. Juni 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 2.665.000,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (mit Stimmrecht) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Dem gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre kann durch ein mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG genügt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Barleinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals weder 10 % des zum 30. Juni 2015 noch 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung noch 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien des Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 30. Juni 2015 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 30. Juni 2015 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnberechtigung sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II anzupassen.

5. Aktionäre

Die Beteiligungen an der MAX Automation AG sind der Gesellschaft nur insoweit bekannt, wie diese aus dem Aktienregister der Gesellschaft ersichtlich sind oder ihr durch Stimmrechtsmitteilungen nach dem Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz, "WPHG") mitgeteilt werden. Danach lässt sich die bestehende Aktionärsstruktur an der MAX Automation AG zum 31. Dezember 2016 wie folgt zusammenfassen:

Aktionär	Beteiligung am Grundkapital (in %)
Günther-Gruppe	31,4
Baden-Württembergische Versorgungsanstalt	8,9
Stüber & Co. KG	6,0
Universal Investment Gesellschaft mbH	5,0
Axxion S.A.	3,2

Die übrigen Aktien befinden sich nach Kenntnis der MAX Automation AG im Streubesitz (Freefloat).

Die MAX Automation AG hält derzeit keine eigenen Aktien.

6. Verfassung der Gesellschaft

a) Überblick

Die Organe der MAX Automation AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz und der Satzung der MAX Automation AG sowie in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

Die MAX Automation AG hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MAX Automation AG arbeiten unabhängig voneinander und eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied in beiden Organen sein. Satzungsgemäß wird die MAX Automation AG durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

b) Vorstand

Der Vorstand leitet die MAX Automation AG in eigener Verantwortung und vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht gemäß § 6 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt, der auch die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt.

Die MAX Automation AG wird gemäß § 7 durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses die MAX Automation AG allein.

Mitglieder des Vorstands der MAX Automation AG sind derzeit:

Name	Position	Mitglied seit	Aufsichtsratsmandate
Daniel Fink	CEO	1.4.2016	Herr Daniel Fink ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten. Er ist Mitglied in folgendem vergleichbaren Kontrollgremium: Beirat der ESSERT GmbH, Ubstadt-Weiher
Fabian Spilker	CFO	6.11.2013	Herr Fabian Spilker ist Mitglied in folgendem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat: Aufsichtsrat der Vecoplan AG, Bad Marienberg

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsadresse der MAX Automation AG, Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf, erreichbar.

c) **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat der MAX Automation AG besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der MAX Automation AG aus drei Mitgliedern, die allesamt als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden.

Dem Aufsichtsrat der MAX Automation AG gehören derzeit folgende Mitglieder an:

Name	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
Gerhard Lerch	Vorsitzender	24.12.2009	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Vecoplan AG, Bad Marienberg
Dr. Jens Kruse	Stellvertretender Vorsitzender	25.9.2014	Aufsichtsratsmitglied der Bies-terfeld AG, Hamburg; Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der MeVis Medical Solutions AG, Bremen
Oliver Jaster	Mitglied	13.11.2013	Verwaltungsrat der Günther SE, Bamberg; Verwaltungsrat der Günther Holding SE, Hamburg; Mitglied des Supervisory Boards (Aufsichtsorgans) der ZEAL Network SE, London; Vorsitzender des Beirats der folgenden Gesellschaften*: <ul style="list-style-type: none"> • Günther Direct Services GmbH, Bamberg • Langenscheidt GmbH & Co. KG, München • Langenscheidt Management GmbH, München • Langenscheidt Digital GmbH & Co. KG, München • all4cloud Management GmbH, Hamburg • all4cloud GmbH & Co. KG, Viernheim

			* Konzerninterne Mandate der Günther-Gruppe
--	--	--	---

Der Aufsichtsrat ist in allen Sachfragen selbst aktiv und hat aufgrund seiner Besetzung mit der gesetzlichen Mindestzahl von drei Mitgliedern keine Ausschüsse gebildet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsadresse der MAX Automation AG, Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf, erreichbar.

Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften im Sinne von § 264d HGB, zu denen die MAX Automation AG wegen der Börsenzulassung ihrer Aktien am Regulierten Markt gehört, muss gemäß § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen sein. Diese Anforderungen werden unter anderem von Dr. Jens Kruse erfüllt. Ferner müssen die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein; dies trifft auf die Mitglieder des Aufsichtsrats der MAX Automation AG in ihrer Gesamtheit zu.

d) Hauptversammlung

Die Aktionäre der MAX Automation AG treffen ihre Entscheidungen in der Hauptversammlung, die mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten acht Monate stattfindet. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen nur die ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten. Hierzu zählen insbesondere die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers sowie Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen.

7. Corporate Governance

Als börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht gilt für die MAX Automation AG der Deutsche Corporate Governance Kodex ("**DCGK**"). Die MAX Automation AG hat gemäß § 161 AktG jährlich eine Erklärung abzugeben, in der sie offenlegt, welchen Empfehlungen des DCGK sie folgt und inwieweit sie aus welchen Gründen von Empfehlungen abweicht (Entsprechenserklärung).

Vorstand und Aufsichtsrat der MAX Automation AG haben zuletzt mit Entsprechenserklärung vom 28. März 2017 erklärt, dass den Empfehlungen des DCGK mit einzelnen, in der Entsprechenserklärung näher bezeichneten und begründeten Ausnahmen, entsprochen wurde und wird. Die aktuelle sowie die vorherigen Fassungen der Entsprechenserklärung sind über die Internetseite

te der MAX Automation AG unter <http://www.maxautomation.de/investor-relations/corporate-governance/download-dokumente/> abrufbar.

8. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2016 beschäftigten die Gesellschaften der MAX-Gruppe weltweit insgesamt 1.770 Mitarbeiter, davon 1.649 in Deutschland und 44 in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, 68 in den USA und 9 in China.

Bei der MAX Automation AG sind auf betriebsverfassungsrechtlicher Ebene in Deutschland Betriebsräte in den Betrieben der bdtronic GmbH in Weikersheim, der MA micro automation GmbH in St. Leon-Rot, der Rohwedder Macro Assembly GmbH in Bermatingen, der Vecoplan AG in Bad Marienberg, der NSM Magnettechnik GmbH in Olfen und Kronberg, der NSM Packtec GmbH in Ahaus und der Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH in Olfen gebildet. In den Betriebsräten der bdtronic GmbH in Weikersheim, der Rohwedder Macro Assembly GmbH in Bermatingen, der Vecoplan AG in Bad Marienberg, und NSM Magnettechnik GmbH in Olfen sind zusätzlich Wirtschaftsausschüsse eingerichtet. Ein Sprecherausschuss besteht nicht.

Auf europäischer und internationaler Ebene sind die Arbeitnehmer der MAX-Gruppe derzeit nicht organisiert, insbesondere besteht kein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes.

9. Börsennotierung

Die auf den Namen lautenden Stückaktien an der MAX Automation AG sind zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen mit gleichzeitiger Zulassung im Teilbereich des Regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard).

Sie sind ferner in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG handelbar.

Die internationalen Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN) und die deutschen Wertpapierkennnummern (WKN) der auf den Namen lautenden Stückaktien der MAX Automation AG lauten:

ISIN: DE000A2DA588 / WKN: A2DA58

III. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung in eine SE

1. Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) steht wie keine andere Rechtsform für eine grenzüberschreitende Ausrichtung wirtschaftlichen Denkens und unternehmerischen Handelns, weshalb sich die Rechtsform der SE auch zunehmend bei international agierenden und zugleich in der Europäischen Union ansässigen Kapitalgesellschaften durchsetzt. Gleichzeitig ist die SE die einzige auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform, die für börsennotierte Aktiengesellschaften mit Sitz und Hauptverwaltung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenwärtig zur Verfügung steht.

Der Rechtsformwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine SE bringt das Selbstverständnis der MAX Automation AG als international ausgerichtetes Unternehmen zum Ausdruck. Die Rechtsform der SE ist eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform für ein deutsches börsennotiertes Unternehmen. Als solche ermöglicht sie die weitere Entwicklung einer offenen und internationalen Gesellschaftskultur und entspricht der internationalen Ausrichtung der MAX Automation AG über die Grenzen Deutschlands hinaus. Die SE betont die internationale Anerkennung unabhängig von ihrem Sitz bereits durch die Firmierung.

Die MAX-Gruppe agiert im Segment Industrieautomation durch umfassendes technologisches Know-how als Innovationsführer in der Entwicklung und Fertigung von integrierten und proprietären Lösungen für Schlüsselbranchen wie der Automobilindustrie, der Medizintechnik, der Elektronikindustrie und der Verpackungsautomation. Im Segment Umwelttechnik entwickelt und installiert die MAX-Gruppe technologisch komplexe Anlagen für die Recycling-, Energie- und Rohstoffindustrie. Eine weitere Stärkung der Geschäftstätigkeiten der MAX-Gruppe auf den internationalen Märkten wird angestrebt. Die internationale Ausrichtung soll auch in der Gesellschaftsform zum Ausdruck kommen. Die der Hauptversammlung der MAX Automation AG vorgeschlagene Umwandlung in die Rechtsform der SE ist damit Ausdruck der zunehmenden Internationalität der Geschäftstätigkeit der MAX-Gruppe.

Daneben wird der MAX Automation AG durch die Umwandlung ermöglicht, ihre derzeitige dualistische Führungsstruktur mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat an das international gebräuchliche monistische Leistungssystem mit nur einem Verwaltungsrat anzupassen. Der Verwaltungsrat leitet die MAX Automation SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren sind demgegenüber für die Geschäftsführung der MAX Automation SE zuständig.

Bei Betrachtung der aufgezeigten Gründe stellt sich der Wechsel der Rechtsform der MAX Automation AG in eine SE nach der erfolgreichen Ausweitung ihres internationalen Geschäfts und

ihres Wachstums in den vergangenen Jahren als ein konsequenter Schritt in der Entwicklung der Gesellschaft und als Basis für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Gesellschaft dar.

2. Alternativen

Der Vorstand der MAX Automation AG hat sich auch eingehend mit den Alternativen zu einer formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in eine SE befasst.

Für eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz Deutschland steht derzeit einzig die SE als supranationale Rechtsform, die als Kapitalgesellschaft mit einer Aktiengesellschaft vergleichbar ist, eine monistische

Leistungsstruktur erlaubt und eine Börsennotierung zulässt, zur Verfügung. Die SE bietet die Möglichkeit, ihre Verfassung nach dem international gebräuchlichen monistischen Leitungssystem auszugestalten, in dem die Leitungs- und Überwachungsverantwortung in einem Verwaltungsrat gebündelt wird. Die SE unterstreicht damit die Bedeutung der internationalen Geschäftstätigkeit und bietet der MAX-Gruppe einen ihrer zunehmend internationalen Ausrichtung entsprechenden Auftritt.

Andere Formen der Umwandlung in die SE, insbesondere durch grenzüberschreitende Verschmelzung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 ff. SE-VO, sind in der Umsetzung aufwendiger als die vorgeschlagene formwechselnde Umwandlung. Eine grenzüberschreitende Verschmelzung unter Beteiligung der MAX Automation AG auf Grundlage der jeweiligen nationalen Umsetzungs Vorschriften zur Verschmelzungsrichtlinie kann für eine Umwandlung in eine SE nicht bzw. allenfalls bei Beteiligung einer bereits bestehenden SE als aufnehmendem Rechtsträger genutzt werden. Letzteres wäre in der Umsetzung wiederum aufwendiger als die formwechselnde Umwandlung.

Der Vorstand der MAX Automation AG ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass es zu der vorgeschlagenen formwechselnden Umwandlung keine Alternative gibt, die den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft unter Berücksichtigung der mit der Umwandlung verfolgten Ziele (siehe dazu vorstehend Abschnitt III.1. dieses Umwandlungsberichts) besser gerecht wird.

3. Kosten der Umwandlung

Nach der derzeitigen Schätzung des Vorstands der MAX Automation AG werden sich die Kosten der Umwandlung insgesamt auf ca. EUR 300.000,00 belaufen. Es handelt sich dabei um den Höchstbetrag, den die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der Satzung zu tragen hat.

Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO, die Kosten der Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der Registereintragung, die Kosten

der erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen, die Kosten der Umfirmierung in "MAX Automation SE", die Kosten externer Berater und die Kosten für die erforderlichen Veröffentlichungen, die Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von Aktien an der MAX Automation AG auf Aktien an der MAX Automation SE. Hinzu kommen unternehmensinterne Kosten.

Die Kosten der Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der MAX Automation AG als solche sind in die Schätzung nicht eingeflossen, da diese unabhängig von der formwechselnden Umwandlung ohnehin abzuhalten ist.

IV. Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft – Vergleich der Rechtsform der SE mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft

1. Überblick

Gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO hat die Umwandlung der MAX Automation AG in eine SE weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Gesellschaft wechselt lediglich ihre Rechtsform von derjenigen einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht in diejenige einer SE selber Nationalität, während die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bestehen bleibt.

Aus diesem Grund bleiben sowohl die bestehenden Vertragsbeziehungen der Gesellschaft als auch behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse sowie sonstige Rechtsbeziehungen zu Dritten von der Umwandlung grundsätzlich unberührt.

Auswirkungen der Umwandlung ergeben sich für die Gesellschaft allerdings daraus, dass die Gesellschaft durch die Umwandlung mit der im Umwandlungsplan enthaltenen Satzung der MAX Automation SE eine neue Satzung erhält, deren Bestimmungen zum Teil von der bestehenden Satzung der MAX Automation AG abweichen. Der Inhalt der Satzung der MAX Automation SE sowie deren Unterschiede zur Satzung der MAX Automation AG werden nachstehend in Abschnitt VII. dieses Umwandlungsberichts näher erläutert.

Weitere Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft ergeben sich daraus, dass auch die für eine SE geltenden gesetzlichen Bestimmungen von den für eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts geltenden gesetzlichen Bestimmungen teilweise abweichen. Soweit sich infolge der Umwandlung maßgebliche Änderungen bei den wesentlichen gesetzlichen Regelungen, die für die MAX Automation SE gelten werden, von den derzeit für die MAX Automation AG geltenden Regelungen ergeben, werden die Unterschiede nachstehend vergleichend dargestellt. Ergänzend

werden in diesem Zusammenhang auch ausgewählte Aspekte erläutert, bei denen die Umwandlung zu keinen oder keinen wesentlichen Änderungen führt.

2. Anwendbares Recht

Mit Wirksamwerden der Umwandlung der MAX Automation AG in eine SE bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft nach dem für die SE geltenden Recht.

Anders als die Aktiengesellschaft deutschen Rechts ist die SE eine supranationale Rechtsform die durch europäisches Gemeinschaftsrecht in Form der SE-VO mit Wirkung zum 8. Oktober 2004 geschaffen wurde.

Die SE unterliegt daher primär den Bestimmungen der SE-VO (Art. 9 Abs. 1 lit. a) SE-VO), die als in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und betroffenen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (nachfolgend jeweils ein "**Mitgliedstaat**") unmittelbar anwendbares europäisches Recht den Vorschriften des nationalen Rechts vorgeht. Dies gewährleistet, dass eine SE — unabhängig von ihrem Sitz — europaweit anerkannt wird. Vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO ist eine SE dabei in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft zu behandeln, die nach dem Recht des jeweiligen Sitzstaats der SE gegründet wurde (Art. 10 SE-VO).

Aufgrund ihrer geringen Regelungsdichte macht die SE-VO allerdings einen weit reichenden Rückgriff auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten erforderlich. Die entsprechenden Verweisungen führen für eine SE mit Sitz in Deutschland dabei regelmäßig zur Anwendbarkeit deutschen Rechts.

Sofern die SE-VO dies ausdrücklich zulässt, unterliegt die SE zunächst den Bestimmungen ihrer Satzung (Art. 9 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Die Satzung der SE kann daher grundsätzlich auch Regelungen treffen, die den auf Aktiengesellschaften anwendbaren Vorschriften des nationalen Rechts vorgehen.

Sofern ein Bereich nur teilweise oder gar nicht durch die SE-VO geregelt ist, unterliegt die SE gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) SE-VO in Bezug auf die nicht von der SE-VO erfassten Bereiche

- den Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der speziell die SE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen (in Deutschland sind dies insbesondere das SEAG und das SEBG),
- den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung finden würden (in Deutschland sind dies insbesondere die Bestimmungen des AktG, des HGB, des UmwG, des WpHG und des WpÜG),

- den Bestimmungen ihrer Satzung unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle einer nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründeten Aktiengesellschaft.

3. Rechtspersönlichkeit

Ebenso wie die Aktiengesellschaft deutschen Rechts ist die SE eine Handelsgesellschaft (Art. 1 Abs. 1 SE-VO), die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (Art. 1 Abs. 3 SE-VO). Gleichermäßen haften die Aktionäre einer SE nur bis zur Höhe des von ihnen jeweils gezeichneten Kapitals (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 SE-VO). Insoweit führt die Umwandlung der Gesellschaft damit zu keinen Änderungen.

4. Sitz und Hauptverwaltung

Der Sitz der SE wird wie bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts durch die Satzung bestimmt, wobei der Sitz einer SE in der Gemeinschaft liegen muss, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich auch die Hauptverwaltung der SE befindet (Art. 7 Satz 1 SE-VO). Eine SE mit Satzungssitz in Deutschland muss dementsprechend auch ihre Hauptverwaltung in Deutschland haben. Bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts muss dahingegen nur deren Satzungssitz, nicht aber auch deren Hauptverwaltung in Deutschland liegen (§ 5 AktG). Die MAX Automation SE wird – wie die MAX Automation AG – ihren Sitz weiterhin in Düsseldorf, Deutschland, haben.

Anders als eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht kann die SE allerdings ihren Satzungssitz innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend verlegen, ohne dass dies die Auflösung der SE zur Folge hätte (Art. 8 SE-VO). Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG). Eine Sitzverlegung im Zusammenhang mit der Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine SE ist jedoch nicht zulässig (Art. 37 Abs. 3 SE-VO).

5. Eintragung im Handelsregister

Gemäß § 3 SEAG wird die SE nach den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften in das Handelsregister eingetragen. Da der Sitz der Gesellschaft unverändert bleibt, wird für die MAX Automation SE auch unverändert das Amtsgericht Düsseldorf als Registergericht zuständig sein. Mit Wirksamwerden der Umwandlung wird die MAX Automation SE allerdings voraussichtlich eine neue Handelsregisternummer erhalten, die sich dann von der Handelsregisternummer der MAX Automation AG unterscheidet.

Eintragungen und Einreichungen betreffend die Gesellschaft erfolgen nach dem Wirksamwerden der Umwandlung ausschließlich zum Handelsregister der MAX Automation SE und damit unter der für die SE geltenden Handelsregisternummer.

6. Grundkapital; Ausgestaltung der Aktien

Wie bei einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht lautet das Grundkapital einer SE auf Euro (Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Während bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts der Mindestnennbetrag des Grundkapitals EUR 50.000,00 beträgt (§ 7 AktG), muss das Grundkapital einer SE mindestens EUR 120.000,00 betragen (Art. 4 Abs. 2 SE-VO). Das Grundkapital der MAX Automation AG beträgt zurzeit EUR 26.794.415,00 und überschreitet damit deutlich das für eine SE gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital einer SE von EUR 120.000,00.

Für die Ausgestaltung der Aktien einer SE mit Sitz in Deutschland ergeben sich aufgrund der insoweit weiterhin anwendbaren Vorschriften des deutschen Aktienrechts (Art. 5 SE-VO) keinerlei Unterschiede zu einer Aktiengesellschaft. Die Aktien einer SE können mithin als Nennbetrags- oder als Stückaktien ausgegeben werden und entweder auf den Namen oder auf den Inhaber lauten.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Aktien ändert sich durch die Umwandlung der MAX Automation AG in eine SE nichts. Das Grundkapital der MAX Automation SE wird genauso hoch und genauso eingeteilt sein wie das Grundkapital der MAX Automation AG im Zeitpunkt der Umwandlung. Auch hinsichtlich der Ausgestaltung sämtlicher Aktien in auf den Namen lautende Stückaktien ändert sich durch die Umwandlung der MAX Automation AG in eine SE nichts. Insgesamt ergeben sich daher durch die Umwandlung der MAX Automation AG in eine SE für das Grundkapital und die Ausgestaltung der Aktien keine wesentlichen Änderungen, zumal weder bei der MAX Automation AG noch bei der MAX Automation SE verschiedene Aktiengattungen bestehen.

7. Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung; Änderungen des Kapitals

Auch hinsichtlich der Kapitalaufbringung, der Kapitalerhaltung und Änderungen des Kapitals verweist die SE-VO auf die im Sitzstaat für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (Art. 5 SE-VO, Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung werden sich bei der MAX Automation SE daher wie bisher bei der MAX Automation AG nach den Vorschriften des AktG richten.

Insbesondere dürfen daher auch bei der MAX Automation SE die Aktionäre nicht von ihren Einlageverpflichtungen befreit werden (§§ 54, 65, 66 Abs. 1 AktG), es gilt unverändert das Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 57 Abs. 1 AktG), es darf grundsätzlich nur der Bilanzgewinn an die

Aktionäre verteilt werden (§ 57 Abs. 3 AktG) und ein Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft ist nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 71 AktG zugelassen.

Ferner werden auch auf Änderungen des Kapitals, insbesondere Maßnahmen der Kapitalerhöhung unter Einschluss einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem und bedingtem Kapital sowie Maßnahmen der Kapitalherabsetzung, grundsätzlich weiterhin die Vorschriften des AktG (§§ 182 ff., §§ 202 ff. AktG) Anwendung finden.

8. Verfassung der Gesellschaft

a) Monistisches und dualistisches System

Die Verfassung einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht sieht zwingend ein dualistisches System mit dem Vorstand als Leitungsorgan (§§ 76 ff. AktG) und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan (§§ 95 ff. AktG) vor. Keine Person kann zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sein.

Der Vorstand leitet die Aktiengesellschaft unter eigener Verantwortung (§ 76 Abs. 1 AktG). Er ist dabei grundsätzlich unabhängig vom Aufsichtsrat. Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig nach Maßgabe von § 90 AktG sowie in wichtigen Fällen an den Aufsichtsrat zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 111 Abs. 1 AktG). Er ist nicht zur Übernahme von Aufgaben des Vorstands berechtigt. Bestimmte Arten von Geschäften dürfen jedoch nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Der Katalog von Geschäften, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, ist in der Satzung festzulegen oder vom Aufsichtsrat zu bestimmen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat darf dabei jedoch weder direkt noch durch Weisungen in den ordentlichen Geschäftsbetrieb eingreifen.

Im Gegensatz dazu besteht bei einer SE gemäß Art. 38 lit. b) SE-VO in der Satzung die Wahlmöglichkeit zwischen dem dualistischen System mit einem Leitungsorgan und einem Aufsichtsorgan (Art. 39 ff. SE-VO i. V. m. §§ 15 ff. SEAG) und dem monistischen System mit einem Verwaltungsorgan (Art. 43 ff. SE-VO i. V. m. §§ 20 ff. SEAG).

Gemäß der Festlegung in § 6 der Satzung der MAX Automation SE soll für die MAX Automation SE das monistische System mit einem Verwaltungsrat als Verwaltungsorgan eingeführt werden. Organe der MAX Automation SE sind danach der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Er wird dabei begleitet durch die geschäftsführenden Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus Mitgliedern besteht, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren sind (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG). Die geschäftsführenden Direktoren führen

die Geschäfte der Gesellschaft. Sie sind, anders als der Vorstand einer Aktiengesellschaft, an die Weisungen des Verwaltungsrats gebunden. Hierzu im Einzelnen:

b) Verwaltungsrat

aa) Größe und Zusammensetzung

Die Größe und Zusammensetzung des Verwaltungsrates richtet sich nach den Vorschriften der §§ 23 ff. SEAG in Verbindung mit Art. 43 SE-VO.

Gemäß § 23 Abs. 1 SEAG besteht der Verwaltungsrat aus drei Mitgliedern. Die Satzung der SE kann von dieser Zahl nach unten und nach oben abweichen, soweit die Mindest- bzw. Höchstzahlen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 SEAG eingehalten werden. Mit einem Grundkapital von mehr als EUR 10.000.000,00 muss der Verwaltungsrat der MAX Automation SE mindestens aus drei und kann maximal aus 21 Mitgliedern bestehen.

§ 25 SEAG sieht ein Verfahren zur Bestimmung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats vor, welches der Vorsitzende des Verwaltungsrats durch Bekanntmachung einzuleiten berechtigt ist, wenn er der Ansicht ist, dass der Verwaltungsrat nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt ist. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats wird ferner gerichtlich überprüft, wenn und soweit der Verwaltungsrat, Aktionäre, der SE-Betriebsrat oder sonstige nach § 98 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4-10 AktG Berechtigte eine entsprechende Gerichtsentscheidung beantragen. Das gerichtliche Verfahren ist weitestgehend vergleichbar mit dem Verfahren zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats in der Aktiengesellschaft gemäß § 99 AktG (Statusverfahren, vgl. § 26 Abs. 4 SEAG). Wird das Gericht nicht angerufen, so ist der Verwaltungsrat neu zu besetzen unter Anwendung der von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats in der Bekanntmachung angegebenen Vorschriften.

Die einer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat entgegenstehenden Hinderungsgründe nach § 27 SEAG sind vergleichbar mit denjenigen für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 und Satz 2 und 3 und Abs. 1 Satz 1 AktG. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats einer börsennotierten SE muss – wie auch in einer börsennotierten Aktiengesellschaft – über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen und die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein (§ 27 Abs. 1 Satz 4 SEAG i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG).

Dem Verwaltungsrat der MAX Automation SE sollen fünf Mitglieder angehören, die allesamt von der Hauptversammlung bestellt werden. Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE konstituiert sich nach der Hauptversammlung am 30. Juni 2017 selbst und ernennt einen Vorsitzenden sowie mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden inne hat, wenn dieser verhindert ist (§ 34 Abs. 1 SEAG). Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben (§ 34 Abs. 2 SEAG).

bb) Bestellung und Abberufung, Amtszeit

Gemäß Art. 43 Abs. 3 Satz 1 SE-VO werden die Mitglieder des Verwaltungsrats von der Hauptversammlung bestellt. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats können durch die SE-Satzung bestellt werden (Art. 43 Abs. 3 Satz 2 SE-VO). Gemäß Art. 43 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art 47 Abs. 4 SE-VO gelten für Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat einer SE mit Sitz in Deutschland die diesbezüglichen Regelungen der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE oder bei deren Fehlen die Regelungen nach §§ 34 ff. SEBG.

Aktionäre können Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden, wenn dies in der SE-Satzung vorgesehen ist. § 28 Abs. 2 SEAG verweist insoweit auf die Anforderungen für die Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft gemäß § 101 Abs. 2 AktG.

Des Weiteren stellt § 28 Abs. 3 SEAG klar, dass für Mitglieder des Verwaltungsrats zwar keine Stellvertreter, aber ein Ersatzmitglied für jedes Mitglied bestellt werden kann. Ein Ersatzmitglied ersetzt das betreffende Verwaltungsmitglied, welches vor Ende seiner Amtszeit – gleich aus welchem Grund – aus dem Verwaltungsrat ausscheidet.

Die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats durch das Gericht ist – vergleichbar mit § 104 AktG – in § 30 SEAG vorgesehen. Danach hat das Gericht auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats, eines Aktionärs, oder – wenn der Verwaltungsrat auch aus Vertretern der Arbeitnehmer besteht – auf Antrag eines nach § 104 Abs. 1 Satz 3 AktG Antragsberechtigten oder des SE-Betriebsrats den Verwaltungsrat zu ergänzen, wenn diesem nicht die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern angehört (§ 30 Abs. 1 SEAG). Darüber hinaus hat das Gericht auf einen entsprechenden Antrag hin den Verwaltungsrat gemäß § 30 Abs. 2 SEAG zu ergänzen, wenn der Verwaltungsrat zwar beschlussfähig ist, diesem jedoch länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Vereinbarung, Gesetz oder Satzung festgelegte Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht den Verwaltungsrat auf Antrag auch vor Ablauf der Frist zu ergänzen. Im Übrigen findet § 104 AktG über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO entsprechend Anwendung.

§ 29 SEAG regelt die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Vorschrift ist in weiten Teilen vergleichbar mit § 103 AktG über die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können nach § 29 Abs. 1 SEAG von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, wenn nicht die SE-Satzung eine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Gemäß § 17 Abs. 1 der SE-Satzung können die Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an

einen Wahlvorschlag bestellt wurden, aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrats, das aufgrund der Satzung der SE in den Verwaltungsrat entsandt ist, kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SEAG). Die Hauptversammlung kann das entsandte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen, wenn die in der SE-Satzung bestimmten Voraussetzungen des Entsendungsrechts weggefallen sind (§ 29 Abs. 2 Satz 2 SEAG). Darüber hinaus hat das Gericht auf Antrag des Verwaltungsrats ein Mitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 29 Abs. 3 SEAG).

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt sich nach dem in der Satzung der SE festgelegten Zeitraum. Der Zeitraum darf gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO sechs Jahre nicht überschreiten. Nach Art. 46 Abs. 2 SE-VO können die Mitglieder des Verwaltungsrats einmal oder mehrmals wiederbestellt werden.

cc) Aufgaben und Rechte

§ 22 SEAG beschreibt die Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrats.

Nach § 22 Abs. 1 SEAG leitet der Verwaltungsrat die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.

Der Verwaltungsrat hat gemäß § 22 Abs. 2 SEAG eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Er hat diese entsprechend den Pflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft nach § 83 AktG vorzubereiten. Der Verwaltungsrat kann damit verbundene Aufgaben auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen.

Entsprechend dem Vorstand einer Aktiengesellschaft nach § 91 AktG hat der Verwaltungsrat gemäß § 22 Abs. 3 SEAG dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. Er hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden (Überwachungssystem).

Der Verwaltungsrat kann gemäß § 22 Abs. 4 SEAG die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss gemäß § 290 HGB.

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in der Hälfte des Grundkapitals besteht, so hat der Verwaltungsrat gemäß § 22 Abs. 5 Satz 1 SEAG unverzüglich die Hauptversammlung einzu-

berufen und ihr dies anzuzeigen. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat den Insolvenzantrag gemäß § 15a Abs. 1 InsO zu stellen (§ 22 Abs. 5 Satz 2 SEAG). Dabei hat der Verwaltungsrat außerdem die sich aus § 92 Abs. 2 AktG für den Vorstand einer Aktiengesellschaft ergebenden Pflichten zu beachten.

Im Übrigen bestimmt § 22 Abs. 6 SEAG, dass Rechtsvorschriften, die außerhalb des SEAG dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft Rechte oder Pflichten zuweisen, sinngemäß für den Verwaltungsrat gelten, soweit nicht im SEAG für den Verwaltungsrat und für geschäftsführende Direktoren besondere Regelungen enthalten sind.

dd) Weisungsrecht

Der Verwaltungsrat ist als Steuerungsgremium der SE mit monistischem System zu Weisungen gegenüber den geschäftsführenden Direktoren hinsichtlich der Führung der Geschäfte der SE berechtigt (§ 44 Abs. 2 SEAG). Die Weisungen können in einer Geschäftsordnung enthalten sein oder individuell erteilt werden.

ee) Sitzungen, Beschlussfassung

Die Zuständigkeit für die Einberufung des Verwaltungsrats zu Sitzungen ist im SEAG nicht ausdrücklich geregelt. Nach § 37 Abs. 1 SEAG kann jedes Verwaltungsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich den Verwaltungsrat einberuft. Demgemäß ist der Vorsitzende auch generell für die Einberufung des Verwaltungsrats zuständig. Wird einem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, so kann das jeweilige Verwaltungsratsmitglied unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Verwaltungsrat einberufen (§ 37 Abs. 2 SEAG).

Dem Verwaltungsrat nicht angehörende Personen sollen gemäß § 36 Abs. 1 SEAG an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse grundsätzlich nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Die Satzung der SE kann zulassen, dass an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Mitgliedern teilnehmen können, wenn diese sie in Textform ermächtigt haben (§ 36 Abs. 3 SEAG).

An Ausschusssitzungen können Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Ausschuss nicht angehören, teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats nichts anderes bestimmt (§ 36 Abs. 2 SEAG).

Beschlüsse des Verwaltungsrats sind grundsätzlich bei persönlicher Zusammenkunft der Mitglieder zu einer Verwaltungsratssitzung zu fassen. § 35 SEAG ermöglicht davon jedoch Ausnahmen. Gemäß § 35 Abs. 1 SEAG können abwesende Mitglieder dadurch an der Beschlussfassung des

Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen durch andere Mitglieder des Verwaltungsrats oder durch andere Personen, wenn diese nach § 109 Abs. 3 AktG – die Vorschrift entspricht § 36 Abs. 3 SEAG – zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind. Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse können gemäß § 35 Abs. 2 SEAG vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Verwaltungsrats in schriftlicher Form, durch Fax, E-Mail, Telefon oder durch Nutzung einer vergleichbaren Form der Beschlussfassung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Ist ein geschäftsführender Direktor zugleich Mitglied des Verwaltungsrats und aus rechtlichen Gründen gehindert, an der Beschlussfassung im Verwaltungsrat teilzunehmen, so hat insoweit der Vorsitzende des Verwaltungsrats eine zusätzliche Stimme (§ 35 Abs. 3 SEAG).

ff) Vergütung

Die Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern, Verträge mit Verwaltungsratsmitgliedern und die Kreditgewährung an Verwaltungsratsmitglieder ist in § 38 SEAG durch Verweisung auf §§ 113 ff. AktG geregelt.

Demnach muss die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder in der SE-Satzung festgesetzt oder durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt werden. Die Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Verwaltungsratsmitglieder und zur Lage der SE stehen. Ist die Vergütung in der Satzung der SE festgesetzt, so kann die Hauptversammlung eine Satzungsänderung, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

gg) Sorgfaltspflichten und Haftung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften nach § 39 SEAG i.V.m. § 93 AktG für Schäden, die der SE infolge einer Verletzung ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten als Verwaltungsräte entstehen.

Der Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, die sogenannte Business Judgement Rule und alle weiteren Bestimmungen zur Haftung des Vorstands einer Aktiengesellschaft im Sinne des § 93 AktG, finden demzufolge für den Verwaltungsrat der SE entsprechende Anwendung. Die zu beachtenden Sorgfaltspflichten orientieren sich an den Kompetenzen und Aufgabe der Mitglieder des Verwaltungsrats. Bei der Konkretisierung der Pflichten, für deren Erfüllung die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats einstehen müssen, ist daher zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsrat zwar die Leitungsverantwortung trägt, im Wesentlichen aber eine mit einem Aufsichtsrat vergleichbare Überwachungsfunktion hat. Demgegenüber sind die Mitglieder des Verwaltungsrats, die gleichzeitig auch geschäftsführende Direktoren sind, dar-

über hinaus auch für die Geschäftsführung der Gesellschaft zuständig und müssen daher weitergehende Sorgfaltspflichten beachten, die mit denen eines Vorstands vergleichbar sind.

Darüber hinaus sieht Art. 49 SE-VO vor, dass Mitglieder des Verwaltungsrats Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden können, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben dürfen, soweit nicht eine Offenlegung ausnahmsweise zulässig ist.

hh) Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 SEAG aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Mögliche Ausschüsse und Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten sind in den nachfolgenden Sätzen von § 34 Abs. 4 SEAG geregelt, vergleichbar mit den Regelungen des Aktienrechts über Ausschüsse des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Macht der Verwaltungsrat von der Möglichkeit der Einrichtung eines Prüfungsausschusses Gebrauch, so muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen und müssen sein Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist (§ 34 Abs. 4 Satz 5 i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG).

c) **Geschäftsführende Direktoren**

aa) Bestellung und Abberufung, Amtszeit

Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren (§ 40 Abs. 1 SEAG). Die Personalverantwortung des Verwaltungsrats für die geschäftsführenden Direktoren ist demnach vergleichbar mit derjenigen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft für deren Vorstand. Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG können Verwaltungsratsmitglieder zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Im Übrigen sind das Bestellungsverfahren und die Voraussetzungen vergleichbar mit der Bestellung eines Vorstandsmitglieds für eine Aktiengesellschaft.

Ebenso wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft können auch geschäftsführende Direktoren in dringenden Fällen durch das Gericht bestellt werden (§ 45 SEAG i.V.m. § 85 AktG).

Geschäftsführende Direktoren können nach § 40 Abs. 5 SEAG jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden, sofern die SE-Satzung nichts Anderes regelt. Für die Ansprüche aus den Anstellungsverträgen der Geschäftsführenden Direktoren gelten gemäß § 40 Abs. 5 Satz 2 SEAG die allgemeinen Vorschriften. Für die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE sieht § 11 Abs. 4 der Satzung der MAX Automation SE vor, dass diese – wie die

Vorstände einer Aktiengesellschaft nach § 84 Abs. 3 AktG – nur aus wichtigem Grund oder aber im Fall der Beendigung ihres Anstellungsvertrages abberufen werden können, wofür jeweils eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

bb) Aufgaben und Rechte

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 SEAG führen die geschäftsführenden Direktoren die Geschäfte der Gesellschaft, leiten aber – anders als der Vorstand einer Aktiengesellschaft nach § 76 AktG die Gesellschaft nicht. Die Oberleitungskompetenz liegt vielmehr beim Verwaltungsrat. Dies wird deutlich bei vergleichender Gegenüberstellung von § 22 Abs. 1 SEAG und § 40 Abs. 2 Satz 2 SEAG i.V.m. § 44 SEAG.

Soweit das SEAG nichts anderes bestimmt, wie z.B. in § 21 Abs. 1 SEAG, haben die geschäftsführenden Direktoren Anmeldungen und Einreichungen von Unterlagen zum Handelsregister vorzunehmen, wenn nach den für Aktiengesellschaften geltenden Rechtsvorschriften für den Vorstand einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Pflicht besteht (§ 40 Abs. 2 Satz 4 SEAG und § 46 SEAG).

Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht die Satzung der SE den Erlass einer Geschäftsordnung dem Verwaltungsrat übertragen hat oder der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren erlässt (§ 40 Abs. 4 Satz 1 SE-VO).

cc) Vertretung

Die Vertretungsmacht der geschäftsführenden Direktoren zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft nach § 41 SEAG umfasst die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vertretungsmacht des Vorstands einer Aktiengesellschaft nach § 78 AktG.

dd) Berichte an den Verwaltungsrat

Nach § 40 Abs. 6 SEAG entsprechen die Berichtspflichten der geschäftsführenden Direktoren gegenüber dem Verwaltungsrat denen des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, was bei der MAX Automation SE nicht der Fall ist.

ee) Verpflichtungen im Fall von Verlusten, Überschuldung oder Insolvenz

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in der Hälfte des Grundkapitals besteht, so haben die geschäftsführenden Direktoren dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich darüber

zu berichten. Dasselbe gilt, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig wird oder sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt (§ 40 Abs. 3 SEAG).

ff) Vergütung

Für die Bezüge der geschäftsführenden Direktoren, Wettbewerbsverbote und eine Kreditgewährung an geschäftsführende Direktoren verweist § 40 Abs. 7 SEAG auf die entsprechenden Regelungen für den Vorstand einer Aktiengesellschaft nach §§ 87 bis 89 AktG.

gg) Sorgfaltspflichten und Haftung

Die geschäftsführenden Direktoren haften nach § 40 Abs. 8 SEAG i.V.m. § 93 AktG für Schäden, die der SE infolge einer Verletzung ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten als geschäftsführende Direktoren entstehen. Der Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, die sogenannte Business Judgement Rule und alle weiteren Bestimmungen zur Haftung des Vorstands einer Aktiengesellschaft im Sinne des § 93 AktG gelten demzufolge ebenso für die Geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE.

hh) Stellvertreter

Nach § 40 Abs. 9 SEAG gelten die Vorschriften über die geschäftsführenden Direktoren auch für ihre Stellvertreter.

d) Hauptversammlung

aa) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Dies gilt uneingeschränkt auch für die SE, so dass sich insoweit durch die Umwandlung der MAX Automation AG in eine SE keine Änderungen ergeben (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, Art. 53 SE-VO).

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht beschließt ausschließlich in den ihr ausdrücklich durch Gesetz oder durch die Satzung übertragenen Fällen (§ 119 Abs. 1 AktG). Dies sind namentlich die Bestellung der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Die Zuständigkeit der Hauptversammlung einer SE entspricht insoweit der Zuständigkeit der Hauptversammlung in der Aktiengesellschaft (Art. 52 Satz 2 SE-VO), aufgrund der monistischen Leitungsstruktur wird sich der Entlastungsbeschluss bei der MAX Automation SE nach wirksamer Umwandlung allerdings auf den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren anstelle des Vorstandes und des Aufsichtsrates beziehen.

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur dann entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 119 Abs. 2 AktG). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber so tief in die Interessen der Aktionäre eingreifen, dass der Vorstand vernünftigerweise nicht annehmen kann, er dürfe sie ausschließlich in eigener Verantwortung treffen (so genannte „Holzmüller/Gelatine“-Rechtsprechung). Nach herrschender Meinung, der sich der Vorstand anschließt, gilt dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der MAX Automation AG in eine SE ergeben.

Über die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft zustehenden Kompetenzen hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 Satz 1 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch die SE-Beteiligungsrichtlinie erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaates der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Verlegung des Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat (Art. 8 Abs. 4 SE-VO) sowie die Rückumwandlung der SE in eine Aktiengesellschaft des nationalen Rechts (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Ein Beschluss über die Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse der SE gefasst werden.

bb) Frist für die Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung

Die jährliche ordentliche Hauptversammlung, die den festgestellten Jahresabschluss, den gebilligten Konzernabschluss und den Lage- und Konzernlagebericht entgegennimmt sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates beschließt, muss bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden (§§ 175 Abs. 1, 120 Abs. 1 Satz 1 AktG); in der ordentlichen Hauptversammlung werden üblicherweise auch der Abschlussprüfer und der Konzernabschlussprüfer gewählt.

Diese aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisung der Art. 52 Satz 2, 53 SE-VO grundsätzlich auch auf die SE Anwendung. Die Frist für die Abhaltung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung einer SE ist gegenüber der Aktiengesellschaft deutschen Rechts aller-

dings verkürzt; bei der SE muss die jährliche ordentliche Hauptversammlung bereits innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden (Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

cc) Einberufung der Hauptversammlung; Ergänzung der Tagesordnung

Bei der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht liegt die primäre Zuständigkeit für die Einberufung der Hauptversammlung beim Vorstand (§ 121 Abs. 2 Satz 1 AktG); allerdings hat auch der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG).

Bei der SE mit monistischer Leitungsstruktur kann eine Hauptversammlung jederzeit vom Verwaltungsrat einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO); für die Zuständigkeit anderer Organe, Behörden oder Personen zur Einberufung verweist die SE-VO auf die Vorschriften des nationalen Rechts (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Mit Ausnahme der Kompetenz zur Einberufung der Hauptversammlung, welche bei der MAX Automation SE aufgrund der monistischen Leitungsstruktur beim Verwaltungsrat und nicht beim Vorstand oder Aufsichtsrat liegt, ergeben sich aus der Umwandlung daher keine wesentlichen Unterschiede.

Auch das Recht von Aktionären, die Einberufung einer Hauptversammlung oder die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen, ist bei der Aktiengesellschaft deutschen Rechts und der SE weitgehend gleich ausgestaltet:

Bei der Aktiengesellschaft deutschen Rechts ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Dieses Recht steht allerdings nur Aktionären zu, die nachweisen können, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft, sofern sie börsennotiert ist, mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Gerichts halten.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE können ebenfalls von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein bzw. ihr Anteil am

Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Auf Antrag kann das Gericht die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht rechtzeitig, bzw. nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Unterschied zu einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht (§§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG) ist jedoch für das Einberufungsverlangen in der SE nicht erforderlich, dass der Aktionär bzw. die Aktionäre die Aktien mindestens seit 90 Tagen halten.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE um einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, wenn sein bzw. ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Eine Mindestbesitzzeit als Voraussetzung zur Ergänzung der Tagesordnung gibt es wiederum nicht. Für die Frist, innerhalb derer das Verlangen gestellt werden muss, gelten bei einer SE mit Sitz in Deutschland dieselben Bestimmungen wie bei der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht (Art. 56 Satz 2 SE-VO).

dd) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung einer SE verweist Art. 53 SE-VO auf die im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Vorschriften. Somit ergeben sich hier aus der Umwandlung der MAX Automation AG in eine SE grundsätzlich keine Änderungen.

ee) Auskunftsrecht der Aktionäre

Da insoweit weder die SE-VO noch das SEAG eine eigenständige Regelung treffen, finden die gesetzlichen Regelungen des § 131 AktG zum Auskunftsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung unverändert auch auf eine SE mit Sitz in Deutschland Anwendung (Art. 5 SE-VO, Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

ff) Beschlussfassung

Die Entscheidungen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft und die einer SE erfolgen jeweils im Wege der Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen bei der Aktiengesellschaft nach deutschem Rechts der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorsehen (§ 133 Abs. 1 AktG). Auch die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die SE-VO, das AktG oder andere auf die Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland anwendbare Gesetze nicht eine größere Mehrheit vorschreiben (Art. 57 SE-VO).

Sowohl bei der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht als auch bei der SE bestehen besondere Mehrheitserfordernisse für satzungsändernde Beschlüsse:

Satzungsändernde Beschlüsse werden in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ("**Kapitalmehrheit**") sowie einer einfachen Stimmenmehrheit beschlossen (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Die Satzung der MAX Automation AG enthält in § 17 Abs. 1 eine Regelung zur Absenkung der Mehrheitserfordernisse, wonach – vorbehaltlich gesetzlich oder satzungsmäßig zwingend vorgesehener Kapitalmehrheiten – die einfache Kapitalmehrheit ausreichend ist.

Die SE-VO und das SEAG sehen für Satzungsänderungen bei einer SE teilweise hiervon abweichende Regelungen vor. Satzungsänderungen bedürfen bei einer SE grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Nur für den Fall, dass bei der Beschlussfassung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, kann der nationale Gesetzgeber auch bestimmen, dass stattdessen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Von dieser Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht. Bei einer SE mit Sitz in Deutschland kann die Satzung daher für den Fall, dass bei der Beschlussfassung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, bestimmen, dass für Satzungsänderungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht (§ 51 Satz 1 SEAG); dies gilt jedoch nicht für die Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss über die Verlegung des Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (§ 51 Satz 2 SEAG). Insbesondere bedürfen damit Satzungsänderungen, bei denen nach dem AktG zwingend eine Kapitalmehrheit von mindestens drei Vierteln vorgeschrieben ist, auch bei der MAX Automation SE einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Von der durch § 51 Satz 1 SEAG geschaffenen Möglichkeit macht die Satzung der MAX Automation SE in § 17 Abs. 1 Gebrauch. Für den Fall, dass bei der Beschlussfassung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, genügt danach für Satzungsänderungen auch bei der MAX Automation SE die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend oder durch die Satzung eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.

gg) Beschlusskontrolle

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen zur Beschlussanfechtung bzw. materiellen Beschlusskontrolle. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 5 SE-VO gelten die Vorschriften des AktG zur Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 241 ff. AktG) daher unverändert auch für die MAX Automation SE.

9. Aktien unterschiedlicher Gattung

Die Aktien einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts können gemäß § 11 AktG verschiedene Rechte gewähren, namentlich bei der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens; Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung. Diese Bestimmungen gelten aufgrund der Verweisung in Art. 5 SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

Bei der MAX Automation AG als einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht bedürfte eine Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre in Form eines Sonderbeschlusses mit einer einfachen Kapitalmehrheit und einer einfachen Stimmenmehrheit (§ 179 Abs. 3 AktG i. V. m. § 17 Abs. 1 der Satzung der MAX Automation AG).

In der SE erfordert bei Bestehen mehrerer Gattungen von Aktien jeder Beschluss der Hauptversammlung zusätzlich eine gesonderte Abstimmung der Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden (Art. 60 Abs. 1 SE-VO). Dabei gelten dieselben Beschlussmehrheiten, die auch für den Beschluss gelten, der die spezifischen Rechte der jeweiligen Aktiengattung berührt, d.h. nachteilig beeinträchtigt (siehe etwa Art. 60 Abs. 2 SE-VO für satzungsändernde Beschlüsse, die Rechte einzelner Aktiengattungen berühren).

Insofern ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Rechtslage bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Da bei der Gesellschaft keine Aktien unterschiedlicher Gattung bestehen, wird von einer näheren Erläuterung der Behandlung von Aktien unterschiedlicher Gattung abgesehen.

10. Rechnungslegung, Jahresabschluss, Konzernabschluss

Hinsichtlich Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie aller sonstigen Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, gelten bei der MAX Automation SE gemäß Art. 61 SE-VO unverändert die für eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht maßgeblichen Vorschriften.

Insbesondere werden der Konzernabschluss und die Zwischenabschlüsse der MAX Automation SE daher wie bisher bei der MAX Automation AG nach IFRS erstellt, wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Konzernabschluss wird ferner wie bisher ergänzend die nach § 315a Abs. 1

HGB geforderten Angaben enthalten. Der Einzelabschluss der Gesellschaft wird nach der Umwandlung in die SE weiterhin nach den Bestimmungen des HGB aufgestellt werden.

11. Auflösung und Insolvenz der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt eine SE mit Sitz in Deutschland gemäß Art. 63 SE-VO den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht maßgeblich sind; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Die Umwandlung der MAX Automation AG in eine SE führt hier daher zu keinen Änderungen.

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft deutschen Rechts, deren Sitzungssitz nach § 5 AktG zwingend in Deutschland liegen muss, gilt bei der SE ein Hauptversammlungsbeschluss über die Verlegung des Sitzungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat allerdings nicht als Auflösungsbeschluss; denn Art. 8 SE-VO erlaubt die Sitzverlegung einer SE in einen anderen Mitgliedstaat (siehe dazu bereits vorstehend Abschnitt IV.4. dieses Umwandlungsberichts).

12. Konzernrecht

Das deutsche Konzernrecht ist nach ganz herrschender und vom Vorstand geteilter Ansicht auch auf die SE anwendbar. Dies gilt sowohl für Fälle, in denen die SE abhängiges Unternehmen ist, als auch für Fälle, in denen die SE herrschendes Unternehmen ist, und betrifft insbesondere Unternehmensverträge, faktische Konzernierung, Eingliederung und den Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen Barabfindung.

13. Deutscher Corporate Governance Kodex

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich eine so genannte Entsprechenserklärung abzugeben, in der erklärt wird, dass den Empfehlungen des DCGK entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Auf die Gesellschaft findet als börsennotiertes Unternehmen auch nach der Umwandlung in eine SE der DCGK Anwendung. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ist für die MAX Automation SE weiterhin auch die Pflicht zur Abgabe einer Entsprechenserklärung nach § 161 AktG anwendbar. Anders als in der Aktiengesellschaft ist diese Pflicht in der monistischen SE jedoch nicht von Vorstand und Aufsichtsrat, sondern vom Verwaltungsrat und den geschäftsführenden Direktoren zu erfüllen.

14. Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Wegen des Grundsatzes der Rechtsträgeridentität ist mit der Umwandlung der MAX Automation AG in die MAX Automation SE eine Vermögensübertragung nicht verbunden. Ein steuerlicher Systemwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft findet durch die Umwandlung ebenfalls nicht statt, da sowohl die MAX Automation AG als auch die MAX Automation SE Kapitalgesellschaften sind. Die Umwandlung der Gesellschaft ist daher nach deutschem Steuerrecht auf Ebene der Gesellschaft steuerneutral und löst bei der Gesellschaft insbesondere keine Ertrags- oder Verkehrssteuern aus.

Bezüglich der laufenden Besteuerung der MAX Automation SE gelten dieselben steuerlichen Vorschriften wie für die MAX Automation AG.

V. Durchführung der Umwandlung

1. Aufstellung des Umwandlungsplans

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO hat der Vorstand der MAX Automation AG als Leitungsorgan der Gesellschaft zu deren Umwandlung in eine SE einen Umwandlungsplan zu erstellen.

Der Inhalt des Umwandlungsplans wird weder in der SE-VO noch in den Ausführungsgesetzen näher festgelegt. Der Vorstand der MAX Automation AG hat sich zur Erstellung des Umwandlungsplans daher entsprechend der üblichen Praxis an den Vorgaben des Art. 20 SE-VO zum Verschmelzungsplan orientiert, soweit diese nicht auf die Besonderheiten der Gründung einer SE durch Verschmelzung zugeschnitten sind. Danach muss der Umwandlungsplan Bestimmungen zu Firma und Sitz, zu Sonderrechten und Sondervorteilen, zur Satzung der SE, sowie Ausführungen zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer enthalten. Ergänzend wurden zudem einzelne Vorschriften des UmwG zum Formwechsel herangezogen (§§ 190 ff. UmwG). Nach der SE-VO bedarf der Umwandlungsplan keiner bestimmten Form; es entspricht allerdings üblicher Praxis, den Umwandlungsplan notariell zu beurkunden.

Der Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der MAX Automation SE, die Bestandteil des Umwandlungsplans ist) wurde vom Vorstand aufgestellt und am 19. Mai 2017 notariell beurkundet.

Der Vorstand hat am 19. Mai 2017 beschlossen, den Umwandlungsplan der ordentlichen Hauptversammlung der MAX Automation AG am 30. Juni 2017 zur Zustimmung vorzulegen. Der Inhalt des Umwandlungsplans wird nachstehend in Abschnitt VI. dieses Umwandlungsberichts im Einzelnen erläutert.

Der Aufsichtsrat der MAX Automation AG hat dem vom Vorstand aufgestellten Umwandlungsplan am 19. Mai 2017 zugestimmt und beschlossen, der ordentlichen Hauptversammlung der MAX Automation AG am 30. Juni 2017 auch seitens des Aufsichtsrats die Zustimmung zum Umwandlungsplan vorzuschlagen.

2. Umwandlungsbericht

Der Vorstand der sich umwandelnden Gesellschaft hat gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO weiterhin einen Bericht zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen dargelegt werden, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer hat.

In Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Vorstand der MAX Automation AG den vorliegenden Umwandlungsbericht erstellt. Er dient insbesondere zur Information der Aktionäre zur Vorbereitung der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung der MAX Automation AG am 30. Juni 2017 über die Umwandlung der MAX Automation AG in eine SE.

3. Umwandlungsprüfung

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist es erforderlich, dass ein oder mehrere unabhängige Sachverständige ("**Umwandlungsprüfer**") vor Beschluss der Hauptversammlung der MAX Automation AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (sog. Werthaltigkeitsprüfung).

In Vorbereitung der Umwandlung hat der Vorstand der MAX Automation AG daher am 26. Januar 2017 beim zuständigen Landgericht Düsseldorf die Bestellung der Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Möserstraße 8, 49074 Osnabrück, zum unabhängigen Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO i. V. m. § 10 UmwG beantragt.

Mit Beschluss vom 27. Januar 2017 hat das Landgericht Düsseldorf antragsgemäß die Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Möserstraße 8, 49074 Osnabrück, zum Umwandlungsprüfer bestellt. Der gerichtlich bestellte Umwandlungsprüfer hat am 18. Mai 2017 die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die MAX Automation AG

über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt."

Neben der Werthaltigkeitsprüfung durch den Umwandlungsprüfer ist eine zusätzliche Gründungsprüfung durch einen externen Gründungsprüfer nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden allgemeinen Gründungsvorschriften (§ 33 Abs. 2 AktG) nicht erforderlich. Insoweit geht die Regelung des Art. 37 Abs. 6 SE-VO als Spezialvorschrift vor. Auch ein Gründungsbericht nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden allgemeinen Gründungsvorschriften (§ 32 AktG) ist nach herrschender Auffassung, welcher sich der Vorstand der MAX Automation AG anschließt, aufgrund des Rechtsgedankens von § 75 Abs. 2 UmwG und § 245 Abs. 4 UmwG beim Formwechsel einer Aktiengesellschaft in die SE nicht erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der MAX Automation SE werden nach ihrer Bestellung gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 33 Abs. 1 AktG vor Anmeldung der MAX Automation SE zur Eintragung in das Handelsregister jedoch eine interne Gründungsprüfung über den Hergang der Gründung durch Umwandlung durchführen und für das Registergericht einen entsprechenden Prüfungsbericht erstellen.

4. Ordentliche Hauptversammlung der MAX Automation AG

Nach Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft, welche auch die Satzung der SE genehmigen muss.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MAX Automation AG legen daher der ordentlichen Hauptversammlung der MAX Automation AG am 30. Juni 2017 den Umwandlungsplan zusammen mit der Satzung der MAX Automation SE unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vor. Die Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Zustimmung zum Umwandlungsplan sowie die Genehmigung der Satzung der SE bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dies ergibt sich aus Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO i. V. m. § 65 Abs. 1 Satz 1 UmwG.

5. Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der MAX Automation SE

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der MAX Automation AG über ihre Beteiligung an Entscheidungen des Unternehmens ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der MAX Automation AG in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen MAX Automation SE durchzuführen.

"Beteiligung der Arbeitnehmer" im Sinne dieser Vorschriften bezeichnet jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch welches Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Ziel des

Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist gemäß § 13 Abs. 1 SEBG der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 21 SEBG über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Im Falle der Gründung einer SE durch Umwandlung muss in der Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 SEBG im Hinblick auf alle Komponenten der Beteiligung der Arbeitnehmer zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden, wie es bei der MAX Automation AG besteht.

Zur Durchführung der Verhandlungen ist von den Arbeitnehmern ein sogenanntes "Besonderes Verhandlungsgremium" zu bilden. Mit Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums können die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der MAX Automation AG und dem besonderen Verhandlungsgremium über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung beginnen, die – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung auf bis zu insgesamt einem Jahr – bis zu sechs Monate dauern. Sofern es innerhalb dieser Verhandlungsfrist nicht zu einer Vereinbarung kommt, findet die gesetzliche Auffanglösung gemäß §§ 22 ff. SEBG Anwendung. Der ordnungsgemäße Abschluss des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist Voraussetzung für die Eintragung der SE im Handelsregister (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der MAX Automation SE ist in Ziffer 8. des Umwandlungsplans beschrieben. Das Beteiligungsverfahren wird ferner nachstehend in Abschnitt VI.7 dieses Umwandlungsberichts näher erläutert.

6. Offenlegung

Der Umwandlungsplan ist gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO in einem Art. 3 der Richtlinie 68/151/EWG (sog. "Publizitätsrichtlinie") entsprechenden Verfahren mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, offen zu legen. Die Offenlegung erfolgt durch Einreichung zum zuständigen Handelsregister zum Zwecke der Offenlegung und eine entsprechende Bekanntmachung durch das Registergericht. Nach Auffassung von Teilen der Literatur gilt diese Offenlegungsverpflichtung in erweiternder Auslegung des Art. 37 Abs. 5 SE-VO auch für den Umwandlungsbericht.

Zur Erfüllung der Offenlegungspflicht wird der Vorstand der MAX Automation AG den Umwandlungsplan samt Anlagen und vorsorglich auch den Umwandlungsbericht rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf einreichen.

Der Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der MAX Automation SE), die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers sowie dieser Umwandlungsbericht werden ab Einberufung der am 30. Juni 2017 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der MAX Automation AG auch im Internet unter <http://www.maxautomation.de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich gemacht werden.

7. Eintragung der Umwandlung in die MAX Automation SE

Die Umwandlung der MAX Automation AG in die MAX Automation SE wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam. Die Anmeldung der Umwandlung ist durch das Vertretungsorgan des formwechselnden Rechtsträgers, also durch den Vorstand der MAX Automation AG, bei dem für die MAX Automation AG zuständigen Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf vorzunehmen (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. §§ 246 Abs. 1, 198 Abs. 1 UmwG).

Mit der Anmeldung hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung). Liegt diese Negativerklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG nicht eingetragen werden (sog. Registersperre).

Klagen gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung erhoben werden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. §§ 195 Abs. 1 UmwG).

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der MAX Automation AG kann ein Unbedenklichkeitsverfahren nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der MAX Automation AG überwunden werden, wenn

- die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist (§ 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 UmwG),
- der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital der MAX Automation AG hält (§ 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 UmwG), oder
- das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die von der MAX Automation AG dargelegten wesentlichen Nachteile für die MAX Automation AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Kläger überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (§ 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 UmwG).

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt und nach näherer Maßgabe des Art. 12 Abs. 2 SE-VO abgeschlossen worden ist (zur möglichen Dauer dieses Verfahrens siehe nachstehend Abschnitt VI.7.d) dieses Umwandlungsberichts).

Schließlich darf die Satzung der zukünftigen MAX Automation SE zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu einer ausgehandelten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO).

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung in dem zuständigen Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf einzutragen. Mit der Eintragung wird die formwechselnde Umwandlung wirksam und die SE erlangt ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO, wonach die Umwandlung weder die Auflösung der MAX Automation AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat; vielmehr besteht die Gesellschaft fort und ändert lediglich ihre Rechtsform.

8. Konstituierung des ersten Verwaltungsrats der MAX Automation SE und Bestellung der geschäftsführenden Direktoren

Mit Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der MAX Automation AG. Die MAX Automation SE soll anders als die MAX Automation AG nach dem monistischen Leitungssystem organisiert sein und über einen Verwaltungsrat als Leitungsorgan und über für die Geschäftsführung zuständige geschäftsführende Direktoren verfügen.

a) Verwaltungsrat der MAX Automation SE

Der erste Verwaltungsrat der MAX Automation SE besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der MAX Automation SE aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats der MAX Automation SE werden gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der MAX Automation SE unmittelbar durch die Satzung bestellt, die von der Hauptversammlung als Bestandteil des Umwandlungsplans genehmigt wird. Damit soll von der Möglichkeit des Art. 43 Abs. 3 Satz 2 SE-VO Gebrauch gemacht werden, der die Bestellung von Mitgliedern des ersten Verwaltungsrats der SE durch die Satzung zulässt. Vorbehaltlich der Entscheidungshoheit der Hauptversammlung ist beabsichtigt, die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands der MAX Automation AG zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der MAX Automation SE zu bestellen.

Da die Verwaltungsratsmitglieder die Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister mit unterzeichnen müssen (§ 21 SEAG), muss sich der erste Verwaltungsrat nach der Hauptversammlung und vor der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister konstituieren.

b) Geschäftsführende Direktoren der MAX Automation SE

Der erste Verwaltungsrat der MAX Automation SE wird die geschäftsführenden Direktoren (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG) in seiner konstituierenden Sitzung bestellen. Dies muss bereits vor dem Wirksamwerden der Umwandlung erfolgen, da die geschäftsführenden Direktoren bei der Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister anzugeben sind und die Anmeldung ebenfalls zu unterzeichnen haben (§ 21 SEAG).

Es ist unbeschadet der Zuständigkeiten des Verwaltungsrats gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG beabsichtigt, die Mitglieder des Vorstands der MAX Automation AG zu geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE zu bestellen. Dies sind derzeit die Herren Daniel Fink und Fabian Spilker.

VI. Erläuterung des Umwandlungsplans**1. Umwandlung der MAX Automation AG in die MAX Automation SE (Ziffer 1. des Umwandlungsplans)**

Ziffer 1.1 des Umwandlungsplans legt fest, dass die MAX Automation AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt wird. Die zitierten Vorschriften der SE-VO regeln die Gründung einer SE im Wege der formwechselnden Umwandlung.

Ziffer 1.2 des Umwandlungsplans geht auf Voraussetzungen ein, die eine Aktiengesellschaft nach Art. 2 Abs. 4 SE-VO für eine formwechselnde Umwandlung in eine SE erfüllen muss. Es muss sich hierzu um eine nach dem Recht eines Mitgliedstaaten der Europäischen Union und betroffenen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (nachfolgend jeweils ein "Mitgliedstaat") gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in einem Mitgliedsstaat handeln, die seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft hat. Diese Anforderungen werden von der MAX Automation AG erfüllt:

Die MAX Automation AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Deutschland. Sie hat zahlreiche Tochterunternehmen im In- und Ausland, die zum Teil auch dem Recht anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen. Dies gilt unter anderem für die IWM Automation Polska Sp. z o.o. mit Sitz in Chorzów, Polen, die im Handelsregister Katowice unter der NR.0000377819 eingetragen ist. Die IWM Automation Polska Sp. z o.o. wurde im Jahr 2011 gegründet. Die Geschäftsanteile an der IWM Automation Polska Sp. z o.o. werden von der im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhhausen unter HRB 11062 eingetragenen IWM Automation GmbH mit Sitz in Porta Westfalica als

Alleingesellschafterin gehalten. Als Alleingesellschafterin der IWM Automation GmbH hält die MAX Automation AG damit mittelbar sämtliche Geschäftsanteile an der IWM Automation Polska Sp. z o.o und verfügt mittelbar auch über sämtliche mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte. Die MAX Automation AG übt damit beherrschenden Einfluss auf die IWM Automation Polska Sp. z o.o. als Tochtergesellschaft aus. Die Polska Sp. z o.o. ist bereits seit mehr als zwei Jahren eine mittelbare Tochtergesellschaft der MAX Automation AG. Die MAX Automation AG erfüllt demgemäß die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 SE-VO für die Umwandlung in eine SE, wonach eine umzuwandelnde Gesellschaft seit mehr als zwei Jahren über eine Tochtergesellschaft verfügen muss, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt.

Ziffer 1.3 des Umwandlungsplans nimmt auf den in Art. 37 Abs. 2 SE-VO für die formwechselnde Umwandlung in eine SE festgelegten Grundsatz der so genannten Rechtsträgeridentität Bezug. Die Umwandlung hat danach weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung der MAX Automation SE als neue juristische Person zur Folge. Ergänzend wird hierzu in Ziffer 1.3 des Umwandlungsplans noch darauf hingewiesen, dass die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fortbesteht.

2. Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans)

Ziffer 2 des Umwandlungsplans erläutert das Wirksamwerden der Umwandlung.

Grundlage für das Wirksamwerden der Umwandlung ist dabei Art. 16 Abs. 1 SE-VO, wonach die Umwandlung mit ihrer Eintragung in dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister wirksam wird; vorliegend ist das zuständige Handelsregister das Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf. Die Umwandlung darf erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt und nach näherer Maßgabe des Art. 12 Abs. 2 SE-VO abgeschlossen worden ist. Die Verhandlungen können – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung auf bis zu insgesamt ein Jahr – bis zu sechs Monate dauern. Der Ablauf des Verfahrens wird nachstehend in Abschnitt VI.8. dieses Umwandlungsberichts näher beschrieben.

3. Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der MAX Automation SE (Ziffer 3. des Umwandlungsplans)

Ziffer 3 des Umwandlungsplans legt Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der MAX Automation SE fest.

Die MAX Automation AG firmiert nach Wirksamwerden der Umwandlung unter "MAX Automation SE" (Ziffer 3.1 des Umwandlungsplans). Die Änderung der Firma ist zwingend, da eine SE gemäß Art. 11 Abs. 1 SE-VO in ihrer Firma den Zusatz "SE" voran- oder nachstellen muss.

Nach Ziffer 3.2 des Umwandlungsplans ist Sitz der Gesellschaft unverändert in Düsseldorf, Deutschland; dort befindet sich weiterhin auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft.

Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans sieht Regelungen zum Grundkapital der MAX Automation SE vor. Danach wird das Grundkapital der MAX Automation AG bei der Umwandlung in der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und Einteilung zum Grundkapital der MAX Automation SE. Auch der rechnerische Anteil der einzelnen Stückaktie am Grundkapital bleibt unverändert.

Ziffer 3.4 regelt, dass die MAX Automation SE die in Anlage zum Umwandlungsplan beigefügte Satzung erhält; diese ist Bestandteil des Umwandlungsplans. Die Satzung wird im Einzelnen unter Abschnitt VII. dieses Berichts erläutert.

Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans bestimmt ferner, dass das Grundkapital der MAX Automation SE dem Grundkapital der MAX Automation AG (§ 5 Abs. 1 und 2 sowie 3 der Satzung der MAX Automation AG) im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der MAX Automation AG in die SE entspricht. Weiter wird geregelt, dass das genehmigte Kapital gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung der MAX Automation SE (Genehmigtes Kapital I) dem im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung dem genehmigten Kapital in § 5 Abs. 6 der Satzung der MAX Automation AG entspricht und das genehmigte Kapital gemäß § 5 Abs. 8 der Satzung der MAX Automation SE (Genehmigtes Kapital II) dem im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung dem genehmigten Kapital in § 5 Abs. 7 der Satzung der MAX Automation AG entspricht.

Um etwaige Anpassungen in der Satzung der MAX Automation SE zum Grundkapital sowie den genehmigten Kapitalia vornehmen zu können, wird der Verwaltungsrat der MAX Automation SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige vor Eintragung der Umwandlung sich ergebende Änderungen in der Fassung des Entwurfs der Satzung der MAX Automation SE vorzunehmen. Diese Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Anpassung der Satzung erfolgt auf Grundlage des § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG, wonach die Hauptversammlung dem Aufsichtsrat die Befugnis übertragen kann, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Diese Bestimmung gilt über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE.

Durch die Regelung in Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans wird dementsprechend ein Gleichlauf der Grundkapitalziffer und der Höhe der genehmigten Kapitalia der MAX Automation AG mit den entsprechenden Kapitalia der zukünftigen MAX Automation SE geschaffen.

4. Barabfindung (Ziffer 4. des Umwandlungsplans)

In Ziffer 4. des Umwandlungsplans wird in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung bestimmt, dass Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, kein Angebot einer Barabfindung erhalten.

5. Organe der Gesellschaft (Ziffer 5. des Umwandlungsplans)

Eine SE kann gemäß Art. 38 lit. b) SE-VO entweder über ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder über ein Verwaltungsorgan (monistisches System) verfügen. Die Festlegung erfolgt in der Satzung.

Ziffer 5. des Umwandlungsplans bestimmt – in Übereinstimmung mit § 6 der Satzung – hinsichtlich des bei der SE auszuübenden Wahlrechts für die Ausgestaltung deren Organisationsverfassung, dass das bei der MAX Automation AG bestehende dualistische Leitungs- und Aufsichtssystem mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan in der MAX Automation SE nicht beibehalten wird, sondern die MAX Automation SE stattdessen das monistische System annehmen wird.

Die Organe der MAX Automation SE sind daher der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung (Art. 38 SE-VO).

6. Verwaltungsrat (Ziffer 6. des Umwandlungsplans)

Ziffer 6.1 des Umwandlungsplans legt fest, dass sich der Verwaltungsrat der MAX Automation SE aus fünf Mitgliedern zusammensetzt, welche von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge zu wählen sind.

In Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans werden die in der Satzung der MAX Automation SE getroffenen Regelungen zur Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats der MAX Automation SE wiedergegeben. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der MAX Automation SE erfolgt vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr ab Beginn ihrer Amtszeit beschließt, wobei das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. In jedem Fall erfolgt die Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern längstens für sechs Jahre.

In Ziffer 6.3 des Umwandlungsplans wird die Regelung in § 7 Abs. 2 der Satzung der MAX Automation SE wiedergegeben. In § 7 Abs. 2 der Satzung der MAX Automation SE wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats der MAX Automation SE durch die Satzung zu bestellen. Für die Amtszeit der Mitglieder des ersten Verwaltungsrats der MAX Automation SE gilt die Sonderregelung, dass ihre Wahl für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgt, die über ihre Entlastung für das erste Geschäftsjahr der MAX Automation SE beschließt, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren ab Eintragung der MAX Automation SE im Handelsregister der Gesellschaft.

Ziffer 6.4 des Umwandlungsplans weist darauf hin, dass die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der MAX Automation AG mit Wirksamwerden der Umwandlung enden.

7. Geschäftsführende Direktoren (Ziffer 7. des Umwandlungsplans)

Ziffer 7. des Umwandlungsplans enthält Regelungen zur Bestellung der geschäftsführenden Direktoren der SE. Danach hat die MAX Automation SE einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren, die vom Verwaltungsrat bestellt werden, welcher auch die Zahl der geschäftsführenden Direktoren bestimmt. Die Bestelldauer der geschäftsführenden Direktoren beträgt höchstens fünf Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig.

Die Ämter der Mitglieder des Vorstands der MAX Automation AG enden mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung in die MAX Automation SE. Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Verwaltungsrats gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 40 SEAG ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der MAX Automation AG, Herr Daniel Fink und Herr Fabian Spilker, auch zu geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE bestellt werden.

8. Angaben zum Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer 8. des Umwandlungsplans)

Ziffer 8. des Umwandlungsplans enthält Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß dem SEBG und den jeweiligen die SE-Beteiligungsrichtlinie umsetzenden nationalen Gesetzen in den übrigen Mitgliedstaaten, in denen die MAX-Gruppe tätig ist, geschlossen wird.

a) Grundsätze des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer 8.1 des Umwandlungsplans)

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der MAX Automation AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung in der MAX Automation SE durchzuführen. Ziel ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der MAX Automation AG. Eine Vereinbarung darf nicht zu einer Minderung von zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in die Rechtsform der SE bestehender Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer führen (§ 15 Abs. 5 SEBG). Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen der Regelung des Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom

8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt.

Ziffer 8.1 des Umwandlungsplans enthält eine einleitende Beschreibung der Grundsätze und relevanten Begriffe im Zusammenhang mit dem Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der MAX Automation SE.

"Beteiligung der Arbeitnehmer" ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren – insbesondere aber die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen (vgl. § 2 Abs. 8 SEBG).

"Unterrichtung" bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE, also den Vorstand der MAX Automation SE, über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (vgl. § 2 Abs. 10 SEBG).

"Anhörung" meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt (vgl. § 2 Abs. 11 SEBG).

Die "Mitbestimmung" bezieht sich entweder auf das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ, diese selbst vorzuschlagen oder Vorschlägen Dritter zu widersprechen (vgl. § 2 Abs. 12 SEBG).

b) Gegenwärtige Situation und Folgen der Umwandlung (Ziffer 8.2 des Umwandlungsplans)

Ziffer 8.2 des Umwandlungsplans beschreibt die gegenwärtige Situation der MAX-Gruppe und enthält Angaben zu den Folgen der Umwandlung.

Der Aufsichtsrat der MAX Automation AG setzt sich derzeit aus drei Vertretern der Anteilseigner zusammen; im Aufsichtsrat der MAX Automation AG sind keine Arbeitnehmer vertreten.

Mit Wirksamwerden der Umwandlung der MAX Automation AG in eine SE enden die Ämter der Mitglieder im Aufsichtsrat der MAX Automation AG. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats der MAX Automation SE werden in der Satzung der MAX Automation SE bestellt (vgl. § 7 Abs. 2 der Satzung der MAX Automation SE). Im Falle der Gründung einer SE durch Umwandlung bleibt nach der gesetzlichen Auffangregelung die Regelung zur Mitbestimmung erhalten, die

in der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung, d.h. zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der Gesellschaft, bestanden hat (vgl. § 35 Abs. 1 SEBG); die Satzung der MAX Automation SE sieht für den Verwaltungsrat die Bestellung von fünf Mitgliedern vor, die ohne Bindung an Wahlvorschläge von der Hauptversammlung bestellt werden; Arbeitnehmervertreter werden danach im Verwaltungsrat der MAX Automation SE nicht vertreten sein.

In einzelnen Gesellschaften der MAX-Gruppe bestehen entsprechend der nationalen Vorgaben Arbeitnehmervertretungen auf betrieblicher Ebene; auf europäischer und internationaler Ebene bestehen derzeit keine Arbeitnehmervertretungen in der MAX-Gruppe.

c) Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer 8.3 des Umwandlungsplans)

Ziffer 8.3 des Umwandlungsplans beschreibt die Einleitung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer in Form der hierfür gesetzlich vorgesehenen Information der Arbeitnehmer und der betroffenen Arbeitnehmervertretungen.

Die Einleitung des Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Diese sehen vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der MAX Automation AG, die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums auffordert. Einzuleiten ist das Verfahren unaufgefordert und unverzüglich, spätestens nachdem der Vorstand der MAX Automation AG den aufgestellten Umwandlungsplan offen gelegt hat. Die Offenlegung erfolgt durch Einreichung des Umwandlungsplans in öffentlich beglaubigter Form beim zuständigen Handelsregister in Düsseldorf.

Der Vorstand der MAX Automation AG hat die Arbeitnehmervertretungen und Arbeitnehmer der MAX-Gruppe mit Schreiben vom 18. Januar 2017 informiert und sie zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums aufgefordert.

d) Bildung, Zusammensetzung und Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums (Ziffern 8.4 und 8.5 des Umwandlungsplans)

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen. Dieses setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten zusammen.

Aufgabe dieses Besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der Leitung der SE die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bis § 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten, in denen die MAX-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt, ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Die Sitzverteilung folgt nachstehender Grundregel:

Jeder Mitgliedstaat, in dem die MAX-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt, erhält mindestens einen Sitz. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller Arbeitnehmer der MAX-Gruppe in der EU bzw. dem EWR übersteigt. Zur Bestimmung der Sitzverteilung ist grundsätzlich abzustellen auf den Zeitpunkt der Information (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).

Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen der MAX-Gruppe in den einzelnen Mitgliedstaaten zum 31. Dezember 2016 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung:

Land	Anzahl Arbeitnehmer (gesamt) pro Land	%-Anteil (gerundet)	Delegierte im Besonderen Verhandlungsgremium
Deutschland	1.649	97,4	10
Belgien	2	0,1	1
Italien	2	0,1	1
Österreich	1	0,1	1
Polen	29	1,7	1
Spanien	4	0,2	1
UK	6	0,4	1
Gesamt:	1.693	100	16

Treten während der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe ein, aufgrund derer sich die konkrete Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums ändern würde, ist das Besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG).

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung, so z.B. die Urwahl, die Bestellung durch Gewerkschaften oder, wie es das deutsche Recht vorsieht, die Wahl durch ein Wahlgremium (vgl. § 8 SEBG). Für die MAX Automation AG war das Wahlgremium aus den Mitgliedern der Betriebsräte in den inländischen Gesellschaften der MAX-Gruppe zusammenzusetzen. Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften.

Nach den vorstehenden Grundsätzen wurden in allen betroffenen Mitgliedstaaten die Wahl- bzw. Bestellungsverfahren zur Ermittlung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums eingeleitet und durchgeführt.

Frühestens nachdem alle Mitglieder benannt sind, spätestens aber zehn Wochen nach der Information im Sinne des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG), hat die Unternehmensleitung unverzüglich zur Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums einzuladen. Mit dem Tag der Konstituierung endet das Verfahren für die Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums und beginnen die Verhandlungen, für die gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist. Diese Dauer kann durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG).

Diesen Vorgaben entsprechend hat sich das Besondere Verhandlungsgremium am 31. März 2017 auf Einladung des Vorstands der MAX Automation AG konstituiert.

Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet; ein Anspruch auf Verlängerung der Verhandlungsfrist (§ 20 SEBG) besteht nicht.

e) Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer und Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium (Ziffern 8.6 und 8.7 des Umwandlungsplans)

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Unterliegt die umzuwandelnde Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in die Rechtsform der SE nicht der unternehmerischen Mitbestimmung, ist grundsätzlich einziger Gegenstand der Verhandlungen die Festlegung des Verfah-

rens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE, entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise (vgl. § 35 Abs. 1, § 21 Abs. 6 SEBG).

Die Festlegung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE kann durch die Errichtung eines SE-Betriebsrats erfolgen oder durch ein anderes von den Verhandlungsparteien vorgesehene Verfahren, welches die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der SE gewährleistet. Wird ein SE-Betriebsrat gebildet, sind der Geltungsbereich, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichtungs- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren, zu vereinbaren. Anstelle der Errichtung eines SE-Betriebsrats kann auch ein anderes Verfahren vereinbart werden, das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sicherstellt.

In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem Besonderen Verhandlungsgremium über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst.

Wird eine SE durch Umwandlung gegründet, kann ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG).

f) Gesetzliche Auffangregelung (Ziffern 8.8 und 8.9 des Umwandlungsplans)

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, gelangt die gesetzliche Auffanglösung der §§ 22 ff. SEBG zur Anwendung; diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden. Die Folgen des Eingreifens der gesetzlichen Auffanglösung werden in Ziffer 8.8 des Umwandlungsplans näher bezeichnet.

Da bei der Gründung einer SE im Wege der Umwandlung die Regelung zur Mitbestimmung erhalten bleibt, die in der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung – d.h. zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister der Gesellschaft – bestanden hat, wird die MAX Automation SE auch bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung mitbestimmungsfrei gegründet werden.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass bei der MAX Automation SE ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde.

Der SE Betriebsrat wäre für die Angelegenheiten zuständig, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Die jährliche Unterrichtung hätte in Form einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand der MAX Automation SE zu erfolgen (vgl. § 28 Abs. 1 SEBG). In Vorbereitung dieser Sitzung hätte die Leitung der MAX Automation SE dem SE-Betriebsrat insbesondere die in § 28 Abs. 1 Satz 2 SEBG bezeichneten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Über außergewöhnliche Umstände wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 1 SEBG). Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen.

In Ziffer 8.9 des Umwandlungsplans finden sich Angaben zur regelmäßigen Überprüfung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE im Fall der gesetzlichen Auffanglösung. In diesem Fall ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder ob die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.

g) Kosten des Besonderen Verhandlungsgremiums (Ziffer 8.10 des Umwandlungsplans)

Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die MAX Automation AG sowie nach ihrer Gründung die MAX Automation SE (vgl. § 19 SEBG).

Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche

Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

9. Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 9. des Umwandlungsplans)

Ziffer 9. beschreibt die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der MAX Automation AG sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der MAX-Gruppe mit den betreffenden Tochtergesellschaften bleiben von der Umwandlung unberührt. Ebenso hat die Umwandlung der MAX Automation AG in eine SE für die Arbeitnehmer der MAX-Gruppe — mit Ausnahme des unter Ziffer 8. des Umwandlungsplans beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer — keine Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der MAX Automation AG und den Gesellschaften der MAX-Gruppe.

Aufgrund der Umwandlung sind auch keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

10. Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile (Ziffer 10 des Umwandlungsplans)

Ziffer 10.1 des Umwandlungsplans enthält die Feststellung, dass Personen im Sinne von § 194 Absatz 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Absatz 1 Satz 2 lit. f) SE-VO über die in vorstehender Ziffer 3.3 dieses Umwandlungsplans genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt werden. Besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen. Die Rechte der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus der SE-Satzung.

Ziffer 10.2 des Umwandlungsplans führt aus, dass Personen im Sinne von Art. 20 Absatz 1 Satz 2 lit. g) SE-VO und Art. 37 Abs. 6 SE-VO sowie dem nach Ziffer 11.2 dies Umwandlungsplans bestellten Abschlussprüfer im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt werden.

Aus Gründen der rechtlichen Vorsorge wird darüber hinaus auf Folgendes hingewiesen:

Unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Verwaltungsrats der MAX Automation AG ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der MAX Automation AG zu geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE bestellt werden (vgl. Ziffer 7.2 dieses Umwandlungsplans).

Darüber hinaus sollen die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der MAX Automation AG in die MAX Automation SE voraussichtlich amtierenden Mitglieder des Aufsichts-

rats und des Vorstands der MAX Automation AG zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der MAX Automation SE bestellt werden (vgl. Ziffer 6.3 dieses Umwandlungsplans).

11. Geschäftsjahr; Abschlussprüfer (Ziffer 11. des Umwandlungsplans)

In Ziffer 11.1 des Umwandlungsplans wird festgestellt, dass das Geschäftsjahr der MAX Automation SE wie zuvor auch bei der MAX Automation AG dem Kalenderjahr entsprechen wird.

Ziffer 11.2 des Umwandlungsplans sieht die Bestellung von Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hannover, als Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der MAX Automation SE vor.

12. Gründungs- und Umwandlungskosten (Ziffer 12 des Umwandlungsplans)

Ziffer 12 des Umwandlungsplans stellt in Übereinstimmung mit § 18 Abs. 2 der Satzung der MAX Automation SE klar, dass die Kosten der Beurkundung des Umwandlungsplans und seiner Durchführung bis zu dem in der Satzung festgelegten Höchstbetrag von EUR 300.000,00 von der Gesellschaft — und damit nach Wirksamwerden der Umwandlung von der MAX Automation SE — getragen werden.

VII. Erläuterung der Satzung der MAX-Automation SE

1. Überblick

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die MAX Automation AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der MAX Automation AG wird durch eine neue Satzung der MAX Automation SE ersetzt. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung der MAX Automation AG zustimmen muss.

Der vorliegende Satzungsentwurf für die MAX Automation SE basiert auf der bestehenden Satzung der MAX Automation AG. Abgesehen von den erforderlichen Anpassungen der Regelungen zur Organstruktur der MAX Automation SE aufgrund des vorgesehenen Wechsels zum monistischen System und einigen weitergehenden Änderungen – insb. bei der Festlegung des Unternehmensgegenstandes (§ 2 Abs. 1 der Satzung der MAX Automation SE), der Regelungen der internen Organisation des Verwaltungsrats (§ 9 der Satzung der MAX Automation SE) und der Möglichkeit der Beschlussfassung der Hauptversammlung über eine Sachdividende (§ 13 Abs. 3 letzter Satz der Satzung der MAX Automation SE) – konnten die Bestimmungen der derzeitigen Satzung der MAX Automation AG weitgehend für die Satzung der künftigen MAX Automation SE übernommen werden, da die für die Satzung der MAX Automation SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG darüber hinaus lediglich in einzelnen Aspekten von den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht anwendbaren Regelungen abweichen.

Nachstehend wird der Entwurf der Satzung für die MAX Automation SE wie folgt erläutert, wobei die maßgeblichen Unterschiede zur bestehenden Satzung der MAX Automation AG hervorgehoben werden:

2. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 bis § 4 der Satzung)

Die einleitenden allgemeinen Bestimmungen der Satzung zu Firma und Sitz (§ 1), zum Geschäftsjahr (§ 3) und den Bekanntmachungen (§ 4) sind gegenüber der Satzung der MAX Automation AG nahezu unverändert.

Die Bestimmung zum Gegenstand des Unternehmens (§ 2) wurde in § 2 Abs. 1 der Satzung der neu gefasst. Der neue Gegenstand des Unternehmens ist danach „die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger Dienstleistungen und betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen, die insbesondere im Maschinen- und Anlagenbau tätig sind.“

Die Firmierung der Gesellschaft wird zukünftig "MAX Automation SE" lauten, da der Rechtsformzusatz "SE" gemäß Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschrieben ist.

3. Grundkapital und Aktien (§ 5 der Satzung)

a) Grundkapitalziffer und Einteilung

In § 5 Abs. 1, Abs. 2, 3 und Abs. 4 der Satzung der MAX Automation SE werden das Grundkapital sowie die Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag geregelt. Die Satzungsregelungen zum Grundkapital und zu den Aktien befanden sich bisher in § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 der Satzung der MAX Automation AG.

In § 5 Abs. 3 ist dargelegt, dass das Grundkapital der MAX Automation SE in Höhe von EUR 26.794.415,-- im Wege der Umwandlung der MAX Automation AG in die MAX Automation SE erbracht wird. Eine entsprechende Bestimmung ist vorsorglich geboten im Hinblick auf die Anwendung des Gründungsrechts, so dass auch ein entsprechender Hinweis zur Erbringung des Grundkapitals in der Satzung der MAX Automation SE aufgenommen worden ist.

Um einen Gleichlauf der Grundkapitalziffern der MAX Automation AG mit der MAX Automation SE im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung zu erreichen, wird in Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans ausdrücklich bestimmt, dass der Verwaltungsrat der MAX Automation SE ermächtigt und zugleich angewiesen ist, etwaige Änderungen der Fassung der Satzung der MAX Automation SE auch im Hinblick auf das Grundkapital – einschließlich seiner Erbringung (§ 5 Abs. 3 der Satzung der MAX Automation SE) – vorzunehmen, so dass im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung das Grundkapital mit der Einteilung in Aktien der MAX Automation SE dem Grundkapital und der Einteilung in Aktien der MAX Automation AG entspricht. So-

fern vor Wirksamwerden der Umwandlung sich die Grundkapitalziffer ändern sollte, ist die Fassung der Satzung der MAX Automation SE insoweit entsprechend anzupassen.

b) Aktienurkunden

Die Regelungen zu den Aktien in § 5 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Regelungen in § 5 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung der MAX Automation AG. Danach ist der Verwaltungsrat der MAX Automation SE gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung berechtigt, Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen sowie Schuldverschreibungen zu bestimmen.

Die Gesellschaft kann Aktien in Einzel- oder Sammelurkunden verbrieft, ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen (§ 5 Abs. 6).

c) Genehmigtes Kapital

§ 5 Abs. 7 und Abs. 8 der Satzung der MAX Automation SE entsprechen jeweils den Regelungen zum genehmigten Kapital in § 5 Abs. 6 und Abs. 7 der Satzung der MAX Automation AG.

§ 5 Abs. 7 der Satzung der künftigen MAX Automation SE sieht ein genehmigtes Kapital gegen Bareinlagen um insgesamt von bis zu nominal EUR 4.019.000,00 vor (Genehmigtes Kapital I), welches funktional an die Stelle des derzeit bei der MAX Automation AG entsprechend bestehenden genehmigten Kapitals in § 5 Abs. 6 der Satzung der MAX Automation AG tritt. § 5 Abs. 8 der Satzung der künftigen MAX Automation SE sieht ein genehmigtes Kapital gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt von bis zu nominal EUR 2.665.000,00 vor (Genehmigtes Kapital II), welches funktional an die Stelle des derzeit bei der MAX Automation AG entsprechend bestehenden genehmigten Kapitals in § 5 Abs. 7 der Satzung der MAX Automation AG tritt.

Da die MAX Automation SE nach dem monistischen System anders als die MAX Automation AG keinen Vorstand und keinen Aufsichtsrat mehr haben wird, ist gemäß § 22 Abs. 6 SEAG bei der MAX Automation SE der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit der Festlegung der Bedingungen der Aktienaussgabe aus genehmigtem Kapital gemäß § 204 Abs. 1 AktG allein zuständig. Daher wurden die zu den genehmigten Kapitalien an den Vorstand der MAX Automation AG erteilten Ermächtigungen in der Satzung der MAX Automation SE auf den Verwaltungsrat übertragen.

In Ergänzung zu den Regelungen der genehmigten Kapitalien in der Satzung der MAX Automation AG ist jedoch aufgenommen worden, dass der Betrag des Genehmigten Kapitals I und des Genehmigten Kapitals II jeweils höchstens dem Betrag des genehmigten Kapitals entsprechen kann, in dessen Höhe zum Zeitpunkt der Umwandlung der MAX Automation AG das jeweilige genehmigte Kapital in der Satzung der MAX Automation AG noch besteht. Dadurch wird sichergestellt,

dass die MAX Automation SE jeweils gleich hohe genehmigte Kapitalia wie die MAX Automation AG hat. Da sich durch die Umwandlung der MAX Automation AG in die MAX Automation SE zwar die Rechtsform ändert, aber der Rechtsträger fortbesteht, wird durch diese Regelung ein Gleichlauf der genehmigten Kapitalia der MAX Automation AG mit den genehmigten Kapitalia der MAX Automation SE sichergestellt (vgl. auch Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans und die Erläuterung hierzu in Abschnitt VI.3. dieses Umwandlungsberichts). Demgemäß ist der Betrag des Genehmigten Kapitals I in § 5 Abs. 7 des Satzungsentwurfs der MAX Automation SE sowie auch des Genehmigten Kapitals II in § 5 Abs. 8 des Satzungsentwurfs der MAX Automation SE auch bei etwaigen Kapitalerhöhungen der MAX Automation AG aus dem betreffenden genehmigten Kapital vor Wirksamwerden der Umwandlung entsprechend anzupassen. Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans enthält eine Ermächtigung und Anweisung an den Verwaltungsrat der MAX Automation SE, diesbezügliche Änderungen der Fassung des Entwurfs der Satzung der MAX Automation SE vorzunehmen.

Durch die beiden genehmigten Kapitalia soll erneut Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Gesellschaft bei günstigen Kapitalmarktverhältnissen ihr Eigenkapital stärken kann. Dabei sind die neuen Aktien den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten, wobei jeweils auch ein mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG genügt. Der Verwaltungsrat ist jedoch in Zusammenhang mit beiden genehmigten Kapitalia ermächtigt, Spitzenbeträge jeweils vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Zudem ist der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit beiden genehmigten Kapitalia berechtigt, einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnberechtigung sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführungen der Kapitalerhöhung aus dem betreffenden genehmigten Kapital festzulegen.

Im Zusammenhang mit dem Genehmigten Kapital II ist der Verwaltungsrat ferner ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals weder 10 % des zum 30. Juni 2015 noch 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung noch 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 30. Juni 2015 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Wandlungs- oder Options-

rechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 30. Juni 2015 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen.

4. Organisationsverfassung (§ 6 der Satzung)

Bei der Gründung einer SE eröffnet Art. 38 lit. b) SE-VO die Wahl zwischen dem dualistischen System (Aufsichtsrat und Leitungsorgan) und dem monistischen System (Verwaltungsorgan).

Die MAX Automation AG hat sich für die Einführung des monistischen Systems mit einem Verwaltungsorgan entschieden. Folglich bestimmt § 6 der Satzung, dass Organe der Gesellschaft der Verwaltungsrat sowie die Hauptversammlung sind (Art. 38 SE-VO).

5. Verwaltungsrat (§ 7 bis § 10 der Satzung)

a) Zusammensetzung, Bestellung und Amtszeit

§ 7 der Satzung regelt die Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats der MAX Automation SE.

Danach besteht der Verwaltungsrat der MAX Automation SE gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Der Verwaltungsrat muss mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren sind.

In § 7 Abs. 2 der Satzung werden die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats der MAX Automation SE bestellt. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der MAX Automation SE beschließt, spätestens aber mit Ablauf von drei Jahren ab Eintragung der MAX Automation SE im Handelsregister der Gesellschaft. Die Bestellung der Mitglieder des ersten Verwaltungsrats durch die Satzung ist gemäß Art. 43 Abs. 3 Satz 2 SE-VO möglich; auch die Amtszeiten sind in der Satzung festzulegen. Der durch die Hauptversammlung bestellte Verwaltungsrat hat die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE zu bestellen. Er hat sich deshalb bereits vor Eintragung der Umwandlung der MAX Automation AG in eine SE zu konstituieren.

§ 7 Abs. 3 der Satzung regelt die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht dem ersten Verwaltungsrat der MAX Automation SE angehören. Die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt insoweit für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Bestellung erfolgt je-

doch längstens für sechs Jahre, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Die Satzungsregel greift Art. 46 Abs. 1 SE-VO auf, wonach die Amtszeit von Organmitgliedern höchstens sechs Jahre betragen darf und in der Satzung zu regeln ist. Klarstellend aufgenommen wurde die Möglichkeit der Wiederwahl (Art. 46 Abs. 2 SE-VO).

Die Amtsdauer des neu bestellten Mitglieds gilt gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung der MAX Automation SE für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Diese Regelung in § 7 Abs. 4 der Satzung der MAX Automation SE entspricht inhaltlich der bislang für den Aufsichtsrat der MAX Automation AG geltenden Regelung in § 8 Abs. 2 der Satzung der MAX Automation AG. Sie führt dazu, dass die Amtszeit aller Verwaltungsratsmitglieder gleich läuft und es damit keine gestaffelten Amtszeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats gibt.

b) Amtsniederlegung

Die Vorschrift in § 7 Abs. 5 der Satzung der MAX Automation SE bestimmt im Wesentlichen, dass Verwaltungsratsmitglieder ihr Amt auch ohne wichtigen Grund grundsätzlich mit einer Frist von einem Monat niederlegen können und entspricht inhaltlich insoweit der bislang für den Aufsichtsrat der MAX Automation AG geltenden Regelung in § 8 Abs. 3 der Satzung der MAX Automation AG.

c) Vorsitzender und Stellvertreter

§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der MAX Automation SE sehen Regelungen für die Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters vor. Danach sind der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu bestellenden Verwaltungsratsmitglieder neu bestellt worden sind, in einer Verwaltungsratssitzung für die Dauer ihrer Amtszeit zu wählen. Der Verwaltungsrat hat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit ausscheidet.

d) Sitzungen und Beschlussfassungen

§ 9 der Satzung der MAX Automation SE bestimmt die Regularien für die Sitzungen des Verwaltungsrats, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat.

§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung regeln die Modalitäten für die Einberufung und Leitung von Verwaltungsratssitzungen. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrats der MAX Automation SE erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder durch seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung in den Sitzungen.

§ 9 Abs. 2 und Abs. 4 der Satzung regeln den Rahmen für die Beschlussfassungen des Verwaltungsrats. Hiernach werden Beschlüsse in der Regel in Sitzungen gefasst. Gemäß § 9 Abs. 2 und

Abs. 4 der Satzung können abwesende Verwaltungsratsmitglieder dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie eine in Textform übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied überreichen lassen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann bestimmen, dass Mitglieder des Verwaltungsrats an einer Sitzung und Beschlussfassung per Videoübertragung oder Telefon teilnehmen; ein Widerspruchsrecht steht den Verwaltungsratsmitgliedern hiergegen nicht zu; gleiches gilt für schriftlich, telefonisch oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung durchgeführte Beschlussfassungen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn dem von keinem der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.

§ 9 Abs. 5 der Satzung bestimmt, dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er besteht, an der Beschlussfassung teilnimmt; für diese Zwecke nehmen auch solche Mitglieder an der Beschlussfassung teil, die sich der Stimme enthalten oder keine oder eine ungültige Stimme abgeben.

Beschlüsse des Verwaltungsrats werden gemäß § 9 Abs. 6 der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist; die über schriftlich, telefonisch oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen.

e) Willenserklärungen

§ 9 Abs. 8 der Satzung stellt klar, dass Willenserklärungen des Verwaltungsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben werden und entspricht insoweit inhaltlich der für den Aufsichtsrat der MAX Automation AG geltenden Regelung in § 10 Abs. 5 der Satzung der MAX Automation AG.

f) Geschäftsordnung

In § 9 Abs. 9 der Satzung ist vorgesehen, dass sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung zu geben hat, was insoweit inhaltlich der für den Aufsichtsrat der MAX Automation AG geltenden Regelung in § 10 Abs. 6 der Satzung der MAX Automation AG entspricht.

g) Vergütung

Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder bestimmt sich aufgrund der Verweisung des § 38 Abs. 1 SEAG auf § 113 AktG aufgrund der Vorschriften des Aktienrechts für die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern.

In § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der MAX Automation SE ist geregelt, dass jedes Mitglied des Verwaltungsrats neben dem Ersatz seiner Auslagen eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres, erhält, wobei der Vorsitzende das Dreifache und der Stellvertreter das eineinhalbfachen dieses Betrages erhält. Hiervon ausgenommen werden in § 10 Abs. 1 Satz 2 lediglich diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats, welche zugleich als geschäftsführende Direktoren bestellt sind und als solche bereits eine gesonderte Vergütung für ihre Tätigkeit als geschäftsführende Direktoren erhalten.

§ 10 Abs. 3 der Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft die Mitglieder des Verwaltungsrats auf eigene Kosten in angemessenem Umfang und unter Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehaltes gegen Haftungsrisiken ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit versichern kann.

Die vorstehenden Regelungen zur Vergütung des Verwaltungsrats entsprechen inhaltlich insoweit den Bestimmungen zur Vergütung des Aufsichtsrats der MAX Automation AG in § 12 der Satzung der MAX Automation AG.

6. Geschäftsführende Direktoren (§ 11 und § 12 der Satzung)

Für die Bestimmungen zu den geschäftsführenden Direktoren in der Satzung der MAX Automation SE gibt es keine direkte Entsprechung in der Satzung der MAX Automation AG, welche an deren Stelle Regelungen zum Vorstand der MAX Automation AG enthält.

a) Zuständigkeiten, Bestellung und Abberufung, Amtszeit

In Übereinstimmung mit § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG bestimmt § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Satzung der MAX Automation SE, dass der Verwaltungsrat einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der MAX Automation SE kann der Verwaltungsrat einen dieser geschäftsführenden Direktoren zum Vorsitzenden und einen geschäftsführenden Direktor zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Für den Abschluss der Anstellungsverträge mit den geschäftsführenden Direktoren ist der Verwaltungsrat zuständig, § 11 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der MAX Automation SE. Weiterhin wird in § 11 Satz 4 der Satzung in Übereinstimmung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG festgelegt, dass Mitglieder des Verwaltungsrats dann zu geschäftsfüh-

renden Direktoren bestellt werden können, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.

Die Bestimmung in § 11 Abs. 3 der Satzung legt fest, dass die geschäftsführenden Direktoren vom Verwaltungsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Wiederbestellungen sind zulässig. In einer SE beträgt der maximale Bestellungszeitraum für Organmitglieder sechs Jahre (Art. 46 Abs. 1 SE-VO); er ist durch die Satzung festzulegen. Die nunmehr für die MAX Automation SE vorgeschlagene Regelung folgt insoweit der aktienrechtlichen Vorschrift des § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG, wonach die Mitglieder des Vorstands als Vertretungsorgan einer Aktiengesellschaft für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren bestellt werden.

Geschäftsführende Direktoren können gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung der MAX Automation SE nur aus wichtigem Grund (im Sinne von § 84 Abs. 3 AktG) oder im Fall der Beendigung ihres Anstellungsvertrags abberufen werden, wofür jeweils eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

b) Vertretung der MAX Automation SE

§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der MAX Automation SE regeln die Vertretung der MAX Automation SE durch die geschäftsführenden Direktoren. Danach wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführende Direktoren gemeinsam oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, es sei denn, es ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt. Den Geschäftsführenden Direktoren gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Gesellschaft, was ist in § 12 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der MAX Automation SE durch die Verweisung auf § 41 Abs. 5 SEAG klargestellt wird.

c) Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Regelungen in § 12 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung der MAX Automation SE übernehmen inhaltlich im Wesentlichen die bestehenden Regelungen in § 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der MAX Automation AG über Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats für bestimmte Geschäfte des Vorstands. Die Geschäftsführenden Direktoren dürfen die in § 12 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung der MAX Automation SE genannten Maßnahmen und Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats ausführen.

In § 12 Abs. 3 ist ein Katalog ausdrücklicher Zustimmungsvorbehalte vorgesehen, wonach die Zustimmung des Verwaltungsrates stets erforderlich ist

- zum Erwerb und zur Veräußerung von jedweden Beteiligungen, unabhängig von deren Umfang,

- zur Aufnahme von Darlehen mit einer längeren als einjährigen Laufzeit sowie zur Aufnahme von Anleihen und
- zur Erteilung von Prokuren.

Anders als bei der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht ist eine solche Festlegung durch die Satzung für die SE in Art. 48 Abs. 1 SE-VO sowohl für das monistische als auch für das dualistische System gesetzlich vorgeschrieben. Gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung kann der Verwaltungsrat über die in der Satzung genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

7. Hauptversammlung (§ 13 bis § 17 der Satzung)

a) Ort und Einberufung

§ 13 der Satzung der MAX Automation SE übernimmt zu Ort und Einberufung der Hauptversammlung die Regelungen des § 13 der Satzung der MAX Automation AG im Wesentlichen unverändert. Neben einer Änderung der Regelungen zur Einberufungskompetenz in § 13 Abs. 1 der Satzung der MAX Automation SE, welche im monistischen System in Übereinstimmung mit Art. 54 Abs. 2 SE-VO dem Verwaltungsrat als Verwaltungsorgan zusteht, wurde ferner folgende inhaltliche Ergänzungen aufgenommen:

§ 13 Abs. 3 der Satzung der MAX Automation SE sieht nunmehr in Übereinstimmung mit Art. 54 Abs. 1 SE-VO vor, dass die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs stattzufinden hat. Insoweit ergibt sich eine Änderung gegenüber einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts, wonach die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen musste. Ferner kann die Hauptversammlung, soweit gesetzlich zulässig, neben oder anstelle einer Bardividende auch eine Sachausschüttung beschließen.

Wie bisher findet auch die Hauptversammlung der MAX Automation SE entweder am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland statt. Gemäß § 13 Abs. 2 ist die Hauptversammlung der MAX Automation SE ebenfalls mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 14 Abs. 2 der Satzung anzumelden haben, einzuberufen.

b) Teilnahme und Stimmrecht

§ 14 und § 15 der Satzung der MAX Automation SE ist inhaltlich identisch mit den Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zum Stimmrecht in § 14 und § 15 der Satzung der MAX Automation AG.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der MAX Automation SE sind wie bisher diejenigen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der MAX Automation SE unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in deutscher oder englischer Sprache zugehen, wobei in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere Frist vorgesehen werden kann. Die Anmeldung bei der Gesellschaft kann auch unter Nutzung eines Internetdialogs erfolgen, wenn und soweit die Gesellschaft einen solchen hierfür zur Verfügung stellt. Einzelheiten dazu werden gegebenenfalls mit der Einberufung bekannt gemacht.

In der Hauptversammlung der MAX Automation SE wird jede Aktie gemäß § 15 der Satzung auch weiterhin jeweils eine Stimme gewähren, beginnend mit der vollständigen Einzahlung der gesetzlichen Mindesteinlage nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 Satz 3 und Satz 5 AktG.

c) Versammlungsleitung

Nach § 16 Abs. 1 der Satzung der MAX Automation SE führt die vom Verwaltungsrat bestimmte Person den Vorsitz in der Hauptversammlung. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat keine Bestimmung vornimmt, ist der Versammlungsleiter unter Leitung unter Vorsitz des Aktionärs mit der höchsten Beteiligung durch die Hauptversammlung zu wählen.

Nach § 16 Abs. 2 der Satzung der MAX Automation SE leitet der Vorsitzende der Hauptversammlung ebenso wie bei der MAX Automation AG die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung. Der Vorsitzende ist zudem ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken; nach § 16 Abs. 3 der Satzung bestimmt der Vorsitzende zudem die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.

§ 16 Abs. 4 der Satzung der MAX Automation AG regelt die Ermächtigung des Verwaltungsrats, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung mit entsprechender Ankündigung mit der Einberufung zuzulassen.

In § 16 Abs. 5 der Satzung ist inhaltlich unverändert vorgesehen, dass das Stimmrecht bei der MAX Automation SE ebenso wie bei der MAX Automation AG durch Bevollmächtigte ausgeübt werden kann. Stimmrechtsvollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen erteilt werden, bedürfen grundsätzlich der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft sowie deren Übermittlung auf elektronischem Weg werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

d) Beschlussfassung

Die Bestimmungen in § 17 Abs. 1 der Satzung der MAX Automation SE zu den Mehrheitserfordernissen für Beschlüsse der Hauptversammlung übernehmen im Wesentlichen inhaltlich unverändert die in § 17 Abs. 1 der Satzung der MAX Automation AG getroffenen Bestimmungen, passen diese allerdings für satzungsändernde Beschlüsse den abweichenden gesetzlichen Vorgaben bei der SE an.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden auch bei der MAX Automation SE grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen; dies entspricht der gesetzlichen Grundregel des Art. 57 SE-VO. Soweit das Gesetz neben einer Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt — soweit zulässig — in Übernahme der entsprechenden Regelung des § 17 Satz 1 der Satzung der MAX Automation AG ferner auch bei der MAX Automation SE die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bei einer SE gilt zudem gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO, dass diese grundsätzlich einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen, sofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften für Aktiengesellschaften nach deutschem Recht eine größere Mehrheit vorgesehen oder zugelassen ist. Nur für den Fall, dass mindestens die Hälfte des Grundkapitals bei der Beschlussfassung vertreten ist und zwingende gesetzliche Vorschriften keine andere Mehrheit vorschreiben, kann für satzungsändernde Beschlüsse in der Satzung der SE eine einfache Beschlussmehrheit vorgesehen werden (Art. 59 Abs. 2 SE-VO i. V. m. § 51 SEAG). Von dieser Möglichkeit wird in § 17 Abs. 1 der Satzung der MAX Automation SE Gebrauch gemacht.

e) Fassungsänderungen der Satzung

§ 17 Abs. 2 der Satzung der MAX Automation SE enthält eine Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Vornahme von Änderungen der Satzung der Gesellschaft, welche nur die Fassung betreffen.

8. Schlussbestimmungen (§ 18 der Satzung)

In § 18 Abs. 1 der Satzung der MAX Automation SE werden die bisherigen Festsetzungen zum Gründungsaufwand aus § 18 der Satzung der MAX Automation AG unverändert fortgeführt, wonach die Gesellschaft die zur Gründung der MAX Automation AG erforderliche Kosten, z.B. für die erforderlichen Urkunden, die Eintragung im Handelsregister mit Nebenkosten, die Kapitalverkehrssteuer, den Prüfungsbericht vom Gründungsprüfer, etwaige Rechtsberatung, (Gründungsaufwand) von ca. Euro 155.000,00 zu tragen hat.

Gemäß dem neu aufgenommenen § 18 Abs. 2 der Satzung der MAX Automation SE trägt die Gesellschaft zudem den Aufwand der formwechselnden Umwandlung der MAX Automation AG in die MAX Automation SE in Höhe von einem geschätzten Gesamtbetrag von EUR 300.000,00.

In § 18 Abs. 3 der Satzung der MAX Automation SE wurde der vorsorgliche Hinweis aufgenommen, dass davon auszugehen ist, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der MAX Automation AG zu geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE bestellt werden und die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands der MAX Automation AG zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der MAX Automation SE bestellt werden.

VIII. Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre

1. Überblick

Die Aktionäre der MAX Automation AG sind nach dem Wirksamwerden der Umwandlung nicht mehr an einer deutschen Aktiengesellschaft, sondern an einer SE beteiligt. Ab diesem Zeitpunkt gelten für die Gesellschaft und die Aktionäre neben dem überwiegend weiterhin für Aktiengesellschaften anwendbaren deutschen Recht auch das SE-spezifische Recht sowie eine neue Satzung. Wegen der sich hieraus ergebenden Unterschiede und die mittelbaren Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre wird auf die Darstellung der Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft in vorstehendem Abschnitt IV. und die Erläuterung der Satzung der MAX Automation SE in vorstehendem Abschnitt VII. dieses Umwandlungsberichts verwiesen.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die formwechselnde Umwandlung der MAX Automation AG in eine SE nur wenige unmittelbare Auswirkungen auf die Aktionäre hat. Die meisten Änderungen betreffen die Gesellschaft und die Organe und wirken sich allenfalls mittelbar auf die Aktionäre aus.

2. Fortbestand der Beteiligung

Die Aktionäre der MAX Automation AG werden mit Wirksamwerden der Umwandlung kraft Gesetzes Aktionäre der MAX Automation SE.

Ihre Beteiligung an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort. Die Aktionäre der MAX Automation AG werden daher im gleichen Umfang und in der gleichen Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der MAX Automation SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der MAX Automation AG beteiligt waren. Ebenso wie die Stückaktien der MAX Automation AG werden auch die Stückaktien der MAX Automation SE auf den Namen lauten. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am

Grundkapital der Gesellschaft wird sich durch die Umwandlung nicht ändern und weiterhin EUR 1,00 je Stückaktie betragen.

Auch die mit den Aktien verbundenen Rechte der Aktionäre, insbesondere die Dividendenberechtigung sowie die Auskunfts- und Informationsrechte in der Hauptversammlung, ändern sich durch die Umwandlung der MAX Automation AG in eine SE nicht.

3. Kapitalmarktrechtliche Mitteilungspflichten

In Bezug auf Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile finden für die zukünftige MAX Automation SE als börsennotierte SE gleichermaßen wie für die MAX Automation AG als börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht die Regelungen der §§ 21 ff. WpHG Anwendung.

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SEVO sind die Regelungen der §§ 21 ff. WpHG auch weiterhin in einer börsennotierten SE anwendbar, so dass sich für die Aktionäre durch die Umwandlung der Gesellschaft keine Änderungen ergeben. Aktionärsrechte können daher auch bei der SE gemäß § 28 WpHG unter den dort genannten Voraussetzungen nicht ausgeübt werden, wenn Aktionäre die Mitteilungspflichten gemäß § 28 WpHG in der MAX Automation SE nicht erfüllen. Vor Wirksamwerden der Umwandlung abgegebene Mitteilungen über Stimmrechtsanteile sind auch für die MAX Automation SE wirksam abgegeben, so dass insoweit keine nachträglichen Mitteilungen vorgenommen werden müssen.

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO finden in der SE auch die Vorschriften über die Insiderüberwachung nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung - MAR) gemäß Art. 14 ff. i.V.m. Art. 7 ff. MAR weiterhin Anwendung. Darüber hinaus sind auch Personen mit Führungsaufgaben wie bisher in der MAX Automation AG verpflichtet, eigene Geschäfte in Aktien der MAX Automation SE mitzuteilen (sog. Directors' Dealings gemäß Art. 19 MAR). Durch die Umwandlung ergeben sich insoweit keine Änderungen.

4. Neuverbriefung der Aktien

Die auf den Namen lautenden Stückaktien der MAX Automation AG sind derzeit in einer Globalurkunde verbrieft, die in Girosammelverwahrung gehalten wird.

Die Globalurkunde wird nach Wirksamwerden der Umwandlung gegen eine Globalurkunde über die auf den Namen lautenden Stückaktien der MAX Automation SE ausgetauscht. Die Globalurkunde wird wiederum in Girosammelverwahrung gehalten werden.

Die Depotbanken werden anschließend alle Depotbestände von auf den Namen lautenden Stückaktien der MAX Automation AG auf Stückaktien der MAX Automation SE ändern, die ebenfalls auf den Namen lauten. Von den Aktionären ist hierzu nichts zu veranlassen.

5. Fortbestand der Börsennotierung

Die Aktien der MAX Automation AG sind zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen mit gleichzeitiger Zulassung im Teilbereich des Regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard). Sie sind ferner in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG handelbar.

Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien der Gesellschaft. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf eine bestehende Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in Börsenindizes. Die Aktionäre können daher auch nach der Umwandlung der MAX Automation AG ihre dann an der MAX Automation SE bestehenden Aktien an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit notiert sind. Es bedarf hierzu keiner gesonderten Börsenzulassung der Aktien der MAX Automation SE, da durch die Umwandlung die Gesellschaft weder aufgelöst noch neu gegründet wird (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO).

Nach Wirksamwerden der Umwandlung wird die Notierung der Gesellschaft im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse von "MAX Automation AG" in "MAX Automation SE" geändert.

6. Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre

Wegen des Grundsatzes der Rechtsträgeridentität ist mit der Umwandlung der MAX Automation AG in die MAX Automation SE eine Vermögensübertragung nicht verbunden.

Ein steuerlicher Systemwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft findet durch die Umwandlung ebenfalls nicht statt, da sowohl die MAX Automation AG als auch die MAX Automation SE Kapitalgesellschaften sind. Für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre stellt die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE daher auch keinen Veräußerungsvorgang dar und ist nach dem deutschen Steuerrecht insoweit ebenfalls steuerneutral. Eine Aussage zur steuerlichen Behandlung des Formwechsels im Ansässigkeitsstaat des Aktionärs nach den entsprechenden ausländischen steuerlichen Regelungen kann an dieser Stelle jedoch nicht getroffen werden.

Künftige Dividendenausschüttungen der MAX Automation SE sowie Veräußerungen von Aktien der Gesellschaft haben für die Aktionäre der MAX Automation SE für Zwecke der deutschen Ertragsteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen bei Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft.

Aktionären der Gesellschaft wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Dies gilt insbesondere für Aktionäre, für die ausländische Steuerrechtsbestimmungen anwendbar sind.

IX. Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer

Die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform der SE für die Arbeitnehmer haben wird, sind im Einzelnen bei der Erläuterung des Umwandlungsplans im vorstehenden Abschnitt VI.7 dieses Umwandlungsberichts dargestellt; hierauf wird verwiesen.

Düsseldorf, den 19. Mai 2017

MAX Automation AG

Der Vorstand